

**GKV-Spitzenverband, Berlin**

**Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin**

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Berlin**

**Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Berlin**

---

13.05.2024

## **Verfahrensbeschreibung**

**für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung**

Mit dieser Verfahrensbeschreibung wird das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung näher erläutert.

Der GKV-Spitzenverband wird gesetzliche Neuerungen zum Anlass nehmen, die vorliegende Verfahrensbeschreibung regelmäßig anzupassen.

## Inhalt

1	Grundsätzliches .....	7
2	Verfahren bei den Arbeitgebern /Dienstherren bzw. der antragstellenden Person.....	9
2.1	Voraussetzungen beim Arbeitgeber bzw. bei den erwerbstätigen Personen .....	9
2.1.1	Allgemeines .....	9
2.1.2	Datenübermittlung.....	9
2.1.3	Antragsbestätigung .....	10
2.1.4	Annahmestellen .....	10
2.1.4.1	Entsendungen, grenzüberschreitende Tätigkeit von Beamten/Beschäftigten im öffentlichen Dienst, beschäftigte Seeleute und grenzüberschreitende Tätigkeit in einem Mitgliedstaat .....	10
2.1.4.2	Ausnahmevereinbarungen und Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen .....	11
2.1.5	Verwendungsregeln für die Nachrichtentypen .....	11
2.1.6	Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Nachrichtentypen .....	12
2.1.7	Umgang mit den von der Annahmestelle abgewiesenen Nachrichtentypen .....	12
2.1.8	Umgang mit Stornierungsmeldungen der zuständigen Stelle .....	12
2.2	Aufbau und Prüfung der Anträge.....	13
2.2.1	Mindestumfang der Prüfungen .....	13
3.	Verfahren bei den zuständigen Annahmestellen .....	13
3.1	Allgemeines .....	13
3.2	Prüfung der Anträge.....	13
3.2.1	Allgemeines .....	13
3.2.2	Weiterleitung der Anträge .....	14
3.3	Fehlerbehandlung .....	14
3.3.1	Fehlerhafte Dateien .....	14
3.3.2	Fehlerhafte Nachrichtentypen .....	14
4.	Verfahren bei den zuständigen Stellen.....	14
4.1	Rückmeldungen auf den Nachrichtentyp „A1-Antrag...“ .....	14
4.1.1	Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung“ .....	14
4.1.2	Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung “ .....	15
4.1.3	Nachrichtentyp „Zusatzinformation A1“ (nur Rentenversicherung) .....	15
4.2	Widerspruchsverfahren .....	15

5.	Inhalt der Nachrichtentypen .....	15
5.1	Allgemeines .....	15
5.2	„A1-Antrag Entsendung“ .....	17
5.2.1	Angaben zur betreffenden Person (Name).....	17
5.2.1.1	Geschlecht.....	17
5.2.1.2	Staatsangehörigkeit .....	18
5.2.1.3	Abhängige Beschäftigung .....	18
5.2.2	Angaben zur betreffenden Person (Anschrift) .....	19
5.2.2.1	Art der Anschrift .....	19
5.2.3	Angaben zur betreffenden Person (Zuständigkeit ABV) .....	19
5.2.3.1	Mitgliedsnummer.....	19
5.2.4	Angaben zur Entsendung (Grunddaten).....	19
5.2.4.1	Beginn und Ende des Entsendungszeitraums.....	19
5.2.4.2	Tätigkeit .....	20
5.2.5	Angaben zur Entsendung (Beschäftigungsstelle).....	20
5.2.5.1	Art der Beschäftigungsstelle.....	20
5.2.5.2	Name Straße/ Haus-Nr./ Adresszusatz/ PLZ/ Ort/ Beschäftigungsstaat .....	20
5.2.6	Angaben zur Entsendung (betreffende Person) .....	23
5.2.6.1	Bisheriger Einsatz .....	23
5.2.6.2	AN-Überlassung.....	24
5.2.6.3	Ablösung.....	24
5.2.7	Angaben zur Beschäftigung in Deutschland (Arbeitsverhältnis) .....	26
5.2.7.1	Art der Beschäftigung.....	26
5.2.7.2	Geltung deutscher Rechtsvorschriften .....	26
5.2.7.3	EG-Anspruch .....	27
5.2.8	Angaben zur Beschäftigung in Deutschland (Verantwortlichkeit AG).....	27
5.2.9	Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Grunddaten) .....	28
5.2.9.1	Land des Arbeitgebers .....	28
5.2.9.2	E-Mail-Adresse .....	29
5.2.9.3	Rechtsform des Arbeitgebers.....	29
5.2.9.4	BBNR (Betriebsnummer) des Arbeitgebers.....	29
5.2.10	Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Geschäftstätigkeit).....	30
5.2.11	Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Wirtschaftssektor).....	31
5.2.12	Erklärung des Arbeitgebers.....	32

5.2.13 „A1-Rückmeldung Genehmigung“ .....	32
5.2.13.1 Datensatz-ID.....	32
5.2.13.2 Datensatz-ID Ursprung .....	33
5.2.13.3 Vorgangs-ID.....	33
5.2.13.4 Hinweise.....	34
5.2.14 „A1-Rückmeldung Ablehnung“ .....	35
5.3 „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ .....	39
5.3.1 Angaben Auslandseinsatz (Grunddaten).....	40
5.3.2 Angaben Arbeitsverhältnis Deutschland.....	40
5.3.2.1 Aktives Beamtenverhältnis .....	40
5.3.2.2 Beurlaubung .....	40
5.3.2.3 Aktives Beschäftigungsverhältnis (Grunddaten).....	41
5.3.2.4 Angaben speziell zum Beschäftigungsverhältnis (Grunddaten).....	41
5.3.3 Angaben zum Auslandseinsatz (Grunddaten) .....	42
5.3.4 Angaben zur Tätigkeit im Ausland.....	42
5.3.5 „A1-Rückmeldung Genehmigung“ .....	42
5.3.6 „A1-Rückmeldung Ablehnung “ .....	43
5.4 „A1-Antrag beschäftigte Seeleute“ .....	44
5.4.1 Anschrift Wohnstaat.....	45
5.4.2 Angaben Auslandseinsatz (Grunddaten Auslandseinsatz) .....	45
5.4.2.1 Weitere Tätigkeit Mitgliedstaat .....	45
5.4.2.2 Gewöhnlichkeit der Tätigkeit an Bord des Hochseeschiffes .....	46
5.4.2.3 Einsatzzeitraum Beginn und Ende .....	46
5.4.3 Meere und Ozeane .....	46
5.4.4 Beschäftigung auf einem Hochseeschiff.....	47
5.4.5 Anschrift Arbeitgeber.....	47
5.4.6 „A1-Rückmeldung Genehmigung“ .....	48
5.4.7 „A1-Rückmeldung Ablehnung “ .....	48
5.5 „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“ .....	49
5.5.1 Angaben Arbeitgeber bzw. Unternehmen .....	50
5.5.2 Heimatbasis.....	51
5.5.2.1 IATA-Code.....	51
5.5.2.2 Adressangaben zum Flughafen.....	51

5.5.2.3 Beginn Zuweisung .....	51
5.5.3 Angaben zur Beschäftigung.....	51
5.5.3.1 Antragszeitraum .....	51
5.5.4 Angaben zur selbstständigen Tätigkeit und Beschäftigung im Ausland .....	52
5.5.5 Angaben zum Antragsteller .....	52
5.5.6 Angaben zur Sozialversicherung.....	52
5.5.7 „A1-Rückmeldung Genehmigung“ .....	53
5.5.8 „A1-Rückmeldung Ablehnung“ .....	53
5.6 „A1-Antrag Grenzgänger“ .....	54
5.6.1 Angaben zur Person .....	55
5.6.2 Angaben zum Arbeitgeber bzw. zur selbstständigen Tätigkeit .....	55
5.6.3 Beschäftigungsstelle Deutschland .....	56
5.6.4 Antragszeitraum .....	57
5.6.5 Erklärung .....	57
5.6.6 Hinweise.....	58
5.6.7 "A1-Rückmeldung Ablehnung".....	58
5.7 „A1-Antrag Ausnahmereinbarung Arbeitgeber“ .....	59
5.7.1 Angaben zum Arbeitgeber (Geschäftstätigkeit) .....	59
5.7.2 Angaben zum Arbeitgeber (Arbeitsverhältnis) .....	59
5.7.2.1 Geltung .....	59
5.7.2.2 Arbeitsvertrag .....	60
5.7.2.3 Berichtspflicht, Altersvorsorge, Einsatzzeiten .....	61
5.7.2.4 Ende BV (Beschäftigungsverhältnis) .....	61
5.7.3 Angaben zur Beschäftigung im Ausland.....	61
5.7.3.1 Grundangaben zur Auslandsbeschäftigung.....	61
5.7.3.2 Abfrage nach Arbeiten in weiteren Staaten .....	62
5.7.3.3 Ablösung einer zuvor entsandten Person .....	62
5.7.3.4 Gesamtdauer .....	62
5.7.3.5 Begründung über 5 Jahre .....	63
5.7.3.6 Begründung besondere Umstände.....	63
5.7.3.7 Ggf. Vorherige Beschäftigungen .....	63
5.7.3.8 Angaben zur Beschäftigung im Ausland (Einsatzorte).....	64
5.7.4 „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ .....	65
5.7.5 „A1-Rückmeldung Ablehnung“ .....	66

5.8	„Zusatzinformation A1“ .....	66
5.8.1	Metadaten .....	66
5.8.1.1	Datentyp und Datentyp_Version .....	66
5.8.1.2	DS_ID.....	67
5.8.1.3	Datum_Weiterleitung .....	67
5.8.1.4	Bezugs_Id .....	67
5.8.1.5	Azvu_Ursprungsmeldung .....	67
5.8.1.6	Datum_Erstellung_Ursprungsmeldung .....	68
5.8.1.7	Versicherungsnummer des Arbeitnehmers .....	68
5.8.1.8	BBNR (Betriebsnummer) des Verursachers .....	68
5.8.2	Fachdaten.....	68
5.8.2.1	RV-Träger / Strasse / Haus-Nr. / PLZ / Ort / Postfach.....	68
5.8.2.2	Telefon / Fax / E-Mail.....	69
5.8.2.3	Hinweis.....	69
6	Stornierung der maschinellen Mitteilungen der zuständigen Stelle.....	69

## Anlagen

- 1 Hinweistexte - Genehmigung
- 2 Ablehnungsgründe
- 3 Persönlicher Geltungsbereich

# 1 Grundsätzliches

Seit dem 01.01.2019 haben Arbeitgeber nach § 106 Absatz 1 SGB IV Anträge auf Ausstellung von A1-Bescheinigungen für Personen, die nach **Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004** in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, die Schweiz oder in das Vereinigte Königreich<sup>1</sup> (im Folgenden insgesamt „Mitgliedstaat“) entsandt werden sollen, auch für zurückliegende Zeiträume durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfe an die jeweils hierfür zuständige Stelle zu übermitteln. Nach Absatz 4 dieser Vorschrift gilt dies ebenfalls für Anträge auf Abschluss von Ausnahmereinbarungen nach **Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004**; wobei diese Verfahrensbeschreibung ebenso wie die ihr zugrunde liegenden Gemeinsamen Grundsätze diesbezüglich nur die Antragstellung durch Arbeitgeber betrachtet<sup>2</sup>.

Seit dem 01.01.2021 sind nach § 106 Absatz 3 Ziffer 1 und 3 SGB IV n. F. auch Anträge für Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach **Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004** sowie für abhängig beschäftigte Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen nach **Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) Nr. 883/2004** durch den Arbeitgeber auf dem vorgenannten Wege zu stellen. Zudem sind ab dem 01.01.2025<sup>3</sup> auch abhängig beschäftigte Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen, die selbst einen Antrag auf eine A1-Bescheinigung stellen (§ 106 Absatz 4 SGB IV) sowie selbstständig tätige Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen (106a Absatz 2 Ziffer 2 SGV IV) erfasst. Mit Blick auf diese Sachverhalte wurde der bereits bestehende Datensatz aktualisiert, so dass alle Konstellationen in einem gemeinsamen Datensatz erfasst und in dieser Verfahrensbeschreibung beschrieben sind.

Nach § 106 Absatz 3 Ziffer 2 SGB IV gilt dies seit dem 01.01.2021 ebenfalls für gewöhnlich in der Seefahrt beschäftigte Personen (**Artikel 11 Absatz 4 VO (EG) Nr. 883/2004**) – im Weiteren als „beschäftigte Seeleute“ bezeichnet.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden gelten die Ausführungen zu den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 883/2004 auch hinsichtlich der korrespondierenden Bestimmungen des Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (AHZ) zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, sofern zutreffend.

<sup>2</sup> Die Antragstellung in Fällen, in denen eine Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 durch eine beschäftigte Person beantragt wird (§ 106 Absatz 4 SGB IV), ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 106a und § 106b SGB IV beschrieben, da dieser Sachverhalt von einem dort erläuterten Nachrichtentyp erfasst wird.

<sup>3</sup> Umgesetzt im Rahmen der mit Wirkung zum 01.01.2025 genehmigten Gemeinsamen Grundsätze.

Gleiches galt zunächst gemäß § 106 Absatz 4 SGB IV alte Fassung bei Antragstellung durch den Arbeitgeber für in Deutschland wohnende Personen, die ausschließlich bei einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt sind und ihre Beschäftigung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) Ziffer i) VO (EG) Nr. 883/2004 gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben. Ab dem 01.01.2025<sup>4</sup> sind alle Sachverhalte nach **Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004** vom elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach § 106a Absatz 3 SGB IV erfasst. Zudem kann die Antragstellung sowohl durch die in Deutschland wohnende Person als auch durch den Arbeitgeber erfolgen. Die entsprechenden Datensätze usw. sind folglich nicht mehr Gegenstand dieser Verfahrensbeschreibung.

Neu vom elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahren erfasst sind ab dem 01.01.2025<sup>5</sup> Sachverhalte **nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 883/2004** auf Grundlage von § 106 Absatz 3 Ziffer 4 SGB IV (beschäftigte Personen) sowie 106a Absatz 2 Ziffer 3 SGV IV (selbstständige Personen). Hinsichtlich der beschäftigten Personen gilt dies sowohl für die Antragstellung durch Arbeitgeber als auch durch die Person selbst. Alle Konstellationen werden durch einen gemeinsamen, in dieser Verfahrensbeschreibung erläuterten Datensatz abgedeckt.

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen haben für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 die Einzelheiten der Verfahren wie den Übertragungsweg, die hierfür in Deutschland zuständigen Stellen, die verschiedenen Nachrichtentypen und die Annahmestellen in den „Gemeinsamen Grundsätzen für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV“ (im Folgenden: „Gemeinsame Grundsätze“) festgelegt.

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wurde die Definition des bedingten Pflichtfeldes eingeführt, welches mit einem ‚m‘ gekennzeichnet ist. Zu diesen Feldern sind Bedingungen formuliert, bei deren Zutreffen das Feld zwingend gefüllt werden muss. So wird sichergestellt, dass nur die für den Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten erfasst werden. Dies soll den Antragstellern im Einzelfall durch Hinweise bei der Eintragung erkenntlich gemacht werden. Der Hinweistext entspricht den in den Feldern hinterlegten Bedingungen.

---

<sup>4</sup> Umgesetzt im Rahmen der mit Wirkung zum 01.01.2025 genehmigten Gemeinsamen Grundsätze.

<sup>5</sup> Umgesetzt im Rahmen der mit Wirkung zum 01.01.2025 genehmigten Gemeinsamen Grundsätze.



Nachfolgend werden das technische Verfahren zum elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 und die fachlichen Inhalte der jeweiligen Nachrichtentypen näher beschrieben.

## **2 Verfahren bei den Arbeitgebern /Dienstherren<sup>6</sup> bzw. der antragstellenden Person**

### **2.1 Voraussetzungen beim Arbeitgeber bzw. bei den erwerbstätigen Personen**

#### **2.1.1 Allgemeines**

Maschinelle Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung für die in § 106 Absatz 1 bis 4 SGB IV<sup>7</sup> genannten Personenkreise dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen bzw. maschinellen Ausfüllhilfen abgegeben werden.

Voraussetzung für die Übermittlung der Anträge aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen (Programme mit Zertifikat) ist insbesondere, dass die Stammdaten vom Versicherten und Arbeitgeber aus maschinell geführten Entgeltunterlagen hervorgehen und erstellt werden.

#### **2.1.2 Datenübermittlung**

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern bzw., wo zutreffend, den Personen und den Annahmestellen sind die nachstehenden Nachrichtentypen

1. „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im Öffentlichen Dienst“
2. „A1-Antrag beschäftigte Seeleute“
3. „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“
4. „A1-Antrag Entsendung“
5. „A1-Antrag Grenzgänger“

---

<sup>6</sup> Der Begriff „Arbeitgeber“ erstreckt sich im Folgenden – soweit nicht abweichend beschrieben - auch auf Dienstherren.

<sup>7</sup> Sämtliche folgenden Ausführungen gelten ebenfalls für die hier behandelten Sachverhalte nach § 106a SGB IV.

6. „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung Arbeitgeber“
7. „A1-Rückmeldung Genehmigung“
8. „A1-Rückmeldung Ablehnung“
9. „Zusatzinformation A1“

zu verwenden.

Die Nachrichtentypen sind entsprechend der Anlagen 1 bis 8, sowie 10 der Gemeinsamen Grundsätze aufzubauen und an die jeweilige Annahmestelle der für die Ausstellung der A1-Bescheinigung zuständigen Stelle (siehe Abschnitt 2.1.4) zu übermitteln. Dabei ist auf eine lückenlose Dateinummernfolge zu achten.

Die hier in Ziffer 1, 2, 4 und 6 genannten Anträge können ausschließlich durch Arbeitgeber abhängig beschäftigter Personen gestellt werden.

Die in Ziffer 3 und 5 genannten Anträge können

- durch Arbeitgeber abhängig beschäftigter Personen,
- durch abhängig beschäftigte Personen selbst
- und durch selbstständig tätige Personen

gestellt werden.

### **2.1.3 Antragsbestätigung**

Um Personen, für welche die Ausstellung einer A1-Bescheinigung nach § 106 Absatz 1 bis 4 SGB IV n. F. beantragt wird, den Nachweis darüber zu ermöglichen, dass für sie ein Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung gestellt wurde, wird seit dem 01.01.2020 ein in Form und Inhalt einheitlicher Antragsnachweis vom Entgeltabrechnungsprogramm und von der maschinellen Ausfüllhilfe auf Grundlage der Quittierung des Kommunikationsservers nach § 96 Abs. 1 Satz 3 SGB IV erstellt. Dieser Antragsnachweis liegt in zum 01.01.2025 aktualisierter Form den Gemeinsamen Grundsätzen als „Anlage 9“ bei.

### **2.1.4 Annahmestellen**

#### **2.1.4.1 Entsendungen, grenzüberschreitende Tätigkeit von Beamten/Beschäftigten im**

## **öffentlichen Dienst, beschäftigte Seeleute und grenzüberschreitende Tätigkeit in einem Mitgliedstaat**

Ist entsprechend Ziffer 2.1.1 der Gemeinsamen Grundsätze die Krankenkasse, bei der die Person versichert ist oder entsprechend Ziffer 2.1.3 die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen für die Annahme des Antrags zuständig, sind die Nachrichtentypen, „A1-Antrag Entsendung“, „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“, „A1-Antrag beschäftigte Seeleute“ und „A1-Antrag Grenzgänger“ über den GKV-Kommunikationsserver an die Annahmestelle der jeweils zuständigen Krankenkasse oder der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu übermitteln. Ist entsprechend Ziffer 2.1.2 der Gemeinsamen Grundsätze die Deutsche Rentenversicherung für die Annahme zuständig, ist der jeweilige Nachrichtentyp über den Kommunikationsserver der Rentenversicherung an die Annahmestelle der Deutschen Rentenversicherung zu übermitteln.

Sofern für die Antragstellung durch Arbeitgeber ein Entgeltabrechnungsprogramm und keine maschinelle Ausfüllhilfe verwendet wird, stellt dieses anhand der Stamm- und Berechnungsdaten die korrekte Adressierung in Abhängigkeit vom jeweiligen Versicherungsstatus sicher.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass diese Zuständigkeitsabgrenzung auch für Personen gilt, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung für die in § 106 Absatz 1 bis 4 SGB IV genannten Personen sind nicht an die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, sondern immer an einen der vorgenannten Träger zu richten.

### **2.1.4.2 Ausnahmereinbarungen und Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen**

Die Nachrichtentypen „A1-Antrag Ausnahmereinbarung Arbeitgeber“ und „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“ sind über den GKV-Kommunikationsserver an die Annahmestelle des GKV-Spitzenverbandes, DVKA zu übermitteln.

### **2.1.5 Verwendungsregeln für die Nachrichtentypen**

Die Verwendung der unterschiedlichen Nachrichtentypen wird durch die zu nutzenden Schemata vorgegeben. Für den Übertragungsweg vom Arbeitgeber bzw. der Personen an die Annahmestellen ist das Schema „AGTOSV“ maßgeblich. Für die Übermittlung der zuständigen Stellen an die Arbeitgeber bzw. die Personen ist das Schema „SVTOAG“ zu verwenden.

### **2.1.6 Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Nachrichtentypen**

Die jeweiligen Nachrichtentypen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu übermitteln waren oder der Arbeitgeber bzw. die Person, oder die ausstellende Stelle von sich aus feststellt, dass inhaltlich unzutreffende Angaben übermittelt wurden.

In den Fällen, in denen die Übermittlung eines Nachrichtentyps an eine unzuständige Stelle erfolgt ist, wird die unzuständige Stelle den Antrag mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“ beantworten.

Der Antrag an die zuständige Stelle ist ohne vorherige Stornierung der Ursprungsmeldung zu übermitteln.

Erfolgt vom Arbeitgeber bzw. der Person die Stornierung, weil der entsprechende Nachrichtentyp unzutreffende Angaben enthielt, ist ein neuer Antrag mit den zutreffenden Angaben an die zuständige Stelle zu übermitteln.

Bei Stornierung eines bereits übermittelten Antrags ist der jeweilige Nachrichtentyp mit den ursprünglich übermittelten Daten und im Element „Stornokennzeichen“ mit dem Kennzeichen „Stornierung des bereits übermittelten Antrags = J“ in der aktuellen Version zu übermitteln. Der jeweilige Nachrichtentyp ist mit einem aktualisierten Element „Datum\_Erstellung“ sowie der Datensatz-ID der Ursprungsmeldung zu übermitteln.

Bei an den GKV-Spitzenverband, DVKA gerichteten Anträgen ist zusätzlich im Element „Stornogrund“ der Grund für die Stornierung anzugeben.

### **2.1.7 Umgang mit den von der Annahmestelle abgewiesenen Nachrichtentypen**

Werden Mängel nach den Fehlerprüfungen der jeweiligen Anlage festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, wird die Übernahme der Daten durch die Annahmestelle abgelehnt. Der Arbeitgeber bzw. die betreffende Person kann eine erneute Übermittlung mit entsprechend korrigierten Daten vornehmen.

### **2.1.8 Umgang mit Stornierungsmeldungen der zuständigen Stelle**

Sofern die zuständige Stelle feststellt, dass der von ihr übermittelte Nachrichtentyp nicht zu übermitteln war oder inhaltlich unzutreffende Daten enthielt, ist diese Meldung mit den ursprünglich übermittelten Daten unter Verwendung des Elementes „Stornokennzeichen“ zu

stornieren und ggf. erneut mit den richtigen Angaben zu übermitteln. Bei der Stornierung eines Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Genehmigung“ wird das ursprünglich übermittelte PDF nicht erneut übertragen.

Die eingehenden Stornierungs- und Neumeldungen sind in der Reihenfolge zu verarbeiten, in der sie durch die zuständige Stelle an den Arbeitgeber bzw. die Person übermittelt werden.

## **2.2 Aufbau und Prüfung der Anträge**

### **2.2.1 Mindestumfang der Prüfungen**

Für die Übermittlung der Anträge haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung Fehlerprüfungen festgelegt, die von den Annahmestellen der Krankenkassen, der Datenstelle der Rentenversicherung, der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen und jener des GKV-Spitzenverbands, DVKA vorzunehmen sind.

Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen (siehe jeweilige Anlage)

## **3. Verfahren bei den zuständigen Annahmestellen**

### **3.1 Allgemeines**

Die entsprechend Ziffer 2.1 und 2.2 der Gemeinsamen Grundsätze zuständigen Stellen erhalten von den Arbeitgebern bzw. den Personen den jeweiligen Nachrichtentyp, welcher durch Datenübertragung an die in Abschnitt 2.1.4 benannten Annahmestellen zu übermitteln ist.

Die Annahmestelle prüft, ob der Arbeitgeber ein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm (Programm mit Zertifikat) bzw. eine maschinelle Ausfüllhilfe einsetzt.

### **3.2 Prüfung der Anträge**

#### **3.2.1 Allgemeines**

Die zuständige Annahmestelle prüft die übermittelten Daten. Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den Fehlerkatalogen.

### **3.2.2 Weiterleitung der Anträge**

Die Nachrichtentypen sind von den zuständigen Annahmestellen an die für die Ausstellung der A1-Bescheinigung jeweils zuständige Stelle zu übermitteln. Vor der Datenübermittlung sind die Daten zu prüfen. Fehlerhafte Anträge sind nicht an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

### **3.3 Fehlerbehandlung**

#### **3.3.1 Fehlerhafte Dateien**

Die Prüfung der Dateien erstreckt sich auf den Aufbau des Schemas. Werden dabei Mängel festgestellt, die die ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, ist die Datei unverarbeitet zurückzuweisen.

#### **3.3.2 Fehlerhafte Nachrichtentypen**

Ergeben sich aus der Prüfung der Schemata Fehler, ist der Absender der Datei entsprechend zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt über das Element Fehlermeldung und enthält die Daten zum Sachverhalt (Datensatz-ID, BBNR-VU und ggf. Versicherungsnummer) sowie die entsprechenden Fehlernummern und Texte der Kernprüfung.

## **4. Verfahren bei den zuständigen Stellen**

### **4.1 Rückmeldungen auf den Nachrichtentyp „A1-Antrag...“**

#### **4.1.1 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung“**

Nachdem die zuständige Stelle festgestellt hat, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, übermittelt diese dem Arbeitgeber, bzw. der Person, die den jeweiligen Antrag gestellt hat, innerhalb von drei Arbeitstagen den Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung“. Diesem liegt eine A1-Bescheinigung als elektronisches Dokument bei. Dies ist das Original der A1-Bescheinigung, das unverändert der betreffenden Person unverzüglich zugänglich zu machen ist. In bestimmten Konstellationen ist der Versand von mehreren Dokumenten und A1-Bescheinigungen erforderlich.

#### **4.1.2 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“**

Kann die zuständige Stelle eine A1-Bescheinigung nicht oder nicht antragsgemäß ausstellen, wird der Antrag abgelehnt und der Arbeitgeber bzw. die Person hierüber mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“ informiert. Dem Arbeitgeber bzw. der Person ist zudem der jeweilige in Anlage 2 zu dieser Verfahrensbeschreibung vorgegebene Hinweistext durch das antragstellende System wortgleich anzuzeigen.

#### **4.1.3 Nachrichtentyp „Zusatzinformation A1“ (nur Rentenversicherung)**

Soweit die Deutsche Rentenversicherung für die Bearbeitung des A1-Antrages zuständig ist und diesen nicht sofort erledigen kann, übermittelt die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) eine Zusatzinformation mit Angaben zum zuständigen Rentenversicherungsträger. Diese Zusatzinformation wird als „Werteliste\_AG“ mit dem Verfahrensmerkmal IA1 durch ein Informationsmodul der DSRV zur Verfügung gestellt.

#### **4.2 Widerspruchsverfahren**

Soweit die Antragstellerin, der Antragsteller oder andere Beteiligte mit dem Inhalt des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung“ nicht einverstanden ist, kann die zuständige Stelle außerhalb des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 um Überprüfung gebeten bzw. Widerspruch einlegt werden. Sofern die zuständige Stelle ihre Entscheidung daraufhin korrigiert, storniert sie den bereits übermittelten Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und übermittelt den Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung“.

### **5. Inhalt der Nachrichtentypen**

#### **5.1 Allgemeines**

Nachfolgend wird beschrieben, welche Inhalte in den Feldern der unter Ziffer 2.1.2 aufgeführten Nachrichtentypen erwartet werden.

Bevor beispielhaft auf den Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ eingegangen wird, folgen einige Hinweise zu der Elementgruppe Steuerungsdaten, die jeder Nachrichtentyp enthält.

Einige Elemente dieser Gruppe dienen den empfangenden Systemen zur Zuordnung eines Datensatzes zu einem Vorgang und sollten folgendermaßen verstanden werden:

Datensatz_Id	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller	M	an	032
--------------	--	---	----	-----

Pro gesendetem Datensatz wird eine Datensatz ID erstellt. Das heißt, dass ein neu erstellter Antrag eine neue Datensatz\_Id bekommt und derselbe Antrag mit Stornokennzeichen eine weitere neue Datensatz\_Id. Der Bezug zu dem originalen Antrag im Falle einer Stornierung wird über das Element Datensatz\_Id\_Ursprungsmeldung hergestellt.

Zu diesem Zweck müssen Antragsteller die im Erstantrag erstellte Datensatz\_Id vorhalten, um sie später wiederverwenden zu können.

Für die Nachrichtentypen „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesetzungen“ und „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung Arbeitgeber“ soll die Datensatz\_Id innerhalb einer Absendernummer eindeutig sein.

Datensatz_Id_Ursprungsmeldung	Datensatz-ID des ursprünglich übermittelten Datensatzes einzutragen	M	an	032
-------------------------------	---	---	----	-----

Im Falle einer Stornierung (Stornokennzeichen = J) ist durch den Eintrag der Datensatz\_Id der bereits gesendeten und zu stornierenden Meldung in das Feld Datensatz\_Id\_Ursprungsmeldung der Bezug herzustellen. Zu diesem Zweck müssen Antragsteller die im Erstantrag erstellte Datensatz\_Id vorhalten, um sie später wiederverwenden zu können.

Da die Datensatz\_Id bei den Nachrichtentypen „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesetzungen“ und „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung Arbeitgeber“ nur in Verbindung mit der Absendernummer eindeutig wird, muss in diesen Fällen darauf geachtet werden, dass der Ersteller der Stornierung derselbe ist wie bei der Antragstellung.

Vorgangs_Id	Die Vorgangs-ID ist ein für die meldende Stelle eindeutiges Zuordnungskriterium für den Meldevorgang, welches unverändert auch für mögliche Stornierungen und Neumeldungen innerhalb des Meldevorgangs verwendet wird.	M	an	032
-------------	--	---	----	-----

Mit der eindeutigen Vorgangs\_Id wird bei der Meldestelle festgelegt, dass gesendete Anträge zusammengehören. Das umfasst den Erstantrag, eine dazugehörige Stornierung und eventuell darauffolgende Aktualisierungen des Erstantrags.



Zu diesem Zweck müssen Antragsteller die im Erstantrag erstellte Vorgangs\_Id vorhalten, um sie später wiederverwenden zu können. Eine eindeutige Vorgangs\_Id könnte aus der Betriebsnummer Bbnr\_Vu (8-stellig), Datum Erstantrag (JHJJMMTT), Geburtsdatum Person (JHJJMMTT) und eigenen Ergänzungen bestehen.

Nachfolgend wird auf den Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ eingegangen. Elemente in den übrigen Nachrichtentypen, die identisch mit jenen im Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ sind, werden nicht erneut aufgeführt. Umgekehrt finden jedoch nicht sämtliche Elemente des Datensatzes „A1-Antrag Entsendung“ Anwendung auf die übrigen Nachrichtentypen. Elemente, die zur Kennung/Stornierung der Nachrichtentypen dienen, werden nicht näher beschrieben.

Die Datenübermittlung erfolgt unter Verwendung von XML-Strukturen, welche eine abweichende Beschreibung von Elementnamen ermöglichen. Daher ist die Elementbeschreibung im XML-Schema bei der Umsetzung zwingend zu beachten.

## 5.2 „A1-Antrag Entsendung“

### 5.2.1 Angaben zur betreffenden Person (Name)

#### 5.2.1.1 Geschlecht

Geschlecht <sup>8</sup>	Geschlecht der betreffenden Person M = männlich W = weiblich X = unbestimmt D = divers	M <sup>9</sup>	an <sup>10</sup>	001 11
-------------------------	--	----------------	------------------	-----------

Auf der A1-Bescheinigung ist aktuell nur die Angabe „weiblich“ oder „männlich“ möglich. Die Angabe „unbestimmt“ ist eine Pflichtvorgabe für den elektronischen Datenaustausch auf EU-Ebene (EESSI). Mit der Möglichkeit zur Angabe „divers“ wird das Personenstandsgesetz berücksichtigt.

<sup>8</sup> Die Schreibweise des Elementnamens ist durchgehend geändert worden. Er beginnt mit einem Großbuchstaben, gefolgt von Kleinbuchstaben. Zusammengesetzte Elementnamen werden mit einem Unterstrichstrich ‚\_‘ verbunden und es sind keine Umlaute oder Sonderzeichen erlaubt.

<sup>9</sup> „M“ = Pflichtangabe – „m“ = bedingtes Mussfeld

<sup>10</sup> „an“ = alphanumerisch – „n“ = numerisch

<sup>11</sup> Zulässige Anzahl der Zeichen

### 5.2.1.2 Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeitsschlüssel der betreffenden Person gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"  nnn	M	an	003
---------------------	---	---	----	-----

In dieses Feld ist die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person einzutragen. Ob die VO (EG) Nr. 883/2004 überhaupt angewendet werden kann, hängt von der Staatsangehörigkeit der entsandten Person und dem Staat, in den die Entsendung erfolgt, ab. Eine diesbezügliche Klarstellung wird unter Ziffer 5.2.5.2 vorgenommen.

Sofern die betroffene Person mehrere Staatsangehörigkeiten, darunter die deutsche Staatsangehörigkeit, besitzt, wird empfohlen, die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen. Andernfalls sollte die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats eingetragen werden, falls eine solche vorliegt.

### 5.2.1.3 Abhängige Beschäftigung

Abhängige Beschäftigung	Die entsendete Person ist im Sinne der Sozialversicherung abhängig beschäftigt J = Ja N = Nein  Für statusrechtlich Selbstständige nutzen Sie bitte den „A1-Antrag Entsendung Selbstständige“ über das SV-Meldeportal	M	an	001
-------------------------	---	---	----	-----

Diese Abfrage dient dazu, unzutreffende Anträge von sozialversicherungsrechtlich Selbstständigen zu identifizieren. Auch solche Gesellschafter-Geschäftsführer und ähnliche Personenkreise, die im Bereich der Sozialversicherung als Selbstständige gelten, beantragen die A1-Bescheinigung ausschließlich über den elektronischen „A1-Antrag Entsendung Selbstständige“ über das SV-Meldeportal.

Wird die Frage von den Antragstellenden mit „nein“ beantwortet (und der Antrag nicht schon aufgrund des Hinweises abgebrochen) wird der Antrag maschinell mit folgendem Fehlertext abgewiesen:

59	Person ist selbstständig erwerbstätig	Für Personen, die im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung als Selbstständige gelten, erfolgt die Ausstellung der A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004. Bitte senden Sie uns den Antrag „A1-Antrag-Entsendung Selbstständige“ über das Portal SV-Meldeportal.
----	---------------------------------------	--

## 5.2.2 Angaben zur betreffenden Person (Anschrift)

### 5.2.2.1 Art der Anschrift

Zu übermitteln ist die Anschrift der betreffenden Person im Wohnstaat.

## 5.2.3 Angaben zur betreffenden Person (Zuständigkeit ABV)

### 5.2.3.1 Mitgliedsnummer

<u>Mitgliedsnummer</u>	Mitgliedsnummer des berufsständisch Versicherten im Arbeitgeberverfahren zur Beitragserhebung (5-17 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Ist die Mitgliedsnummer noch nicht bekannt, muss die fiktive Mitgliedsnummer für diese BV verwendet werden	m	an	017
------------------------	--	---	----	-----

Wenn die betreffende Person Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist, ist die Mitgliedsnummer anzugeben.

## 5.2.4 Angaben zur Entsendung (Grunddaten)

### 5.2.4.1 Beginn und Ende des Entsendungszeitraums

Der Zeitraum zwischen dem Beginn („Beginn“) des Entsendungszeitraums und dem Ende („Ende“) des Entsendungszeitraums darf nicht größer als 24 Monate sein.

Im Feld „Ende\_Entsendung“ wird folgende Fehlerprüfung vorgesehen: „DXA1 592: Entsendezeitraum darf nicht größer als 24 Monate sein.“

## 5.2.4.2 Tätigkeit

Taetigkeit	Ausgeübte Tätigkeit im Ausland gemäß Tätigkeitsschlüssel der BA (Stellen 1-5)  nnnnn	M	n	005
------------	--	---	---	-----

Hier sind die Stellen 1-5 des Tätigkeitsschlüssels der Bundesagentur für Arbeit einzutragen. Der passende Tätigkeitsschlüssel ist auch auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit zu finden unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) / „Unternehmen“ / „Betriebsnummern-Service“ / „Tätigkeitsschlüssel ermitteln“. Direkter Link: <https://web.arbeitsagentur.de/taetigkeitsschluesel/>

## 5.2.5 Angaben zur Entsendung (Beschäftigungsstelle)

### 5.2.5.1 Art der Beschäftigungsstelle

Abhängig von der Art der Beschäftigungsstelle sind in der Elementgruppe „Angaben\_Zur\_Beschaeftigungsstelle“ Einträge zu machen. (siehe 5.2.5.2)

Im Regelfall wird es eine konkrete Beschäftigungsstelle in dem Staat, in den die Entsendung erfolgt, geben. Für den Fall, dass die entsandte Person an mehreren konkret bekannten Beschäftigungsstellen eingesetzt werden soll, sind hierfür bis zu elf Angaben möglich. Im Folgenden sind dann die weiteren Angaben zur Bezeichnung und Adresse der Beschäftigungsstelle anzugeben.

Sollten mehr als elf Beschäftigungsstellen bekannt sein oder die entsandte Person im anderen Staat über keine feste Beschäftigungsstelle (z. B. Montage von Windkraftanlagen etc.) verfügen, ist im Antrag der Buchstabe „J“ = keine feste Beschäftigungsstelle“ anzugeben. Weitere Angaben sind dann nicht mehr nötig.

Wird die Person auf ein Seeschiff entsandt, das unter der Flagge eines anderen Mitgliedsstaats fährt, sind der Name und die IMO-Nummer<sup>12</sup> des Schiffes anzugeben.

### 5.2.5.2 Name Straße/ Haus-Nr./ Adresszusatz/ PLZ/ Ort/ Beschäftigungsstaat

Name	Name der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	M	an	050
------	--	---	----	-----

<sup>12</sup> Die siebenstellige IMO-Nummer dient der eindeutigen Identifikation des Schiffes und bleibt auch bei einem Eigner- oder Flaggenwechsel erhalten.

Anschrift_Beschaefigungsstelle		M		
Strasse	Straße der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat  Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.	m	an	033
Hausnummer	Hausnummer der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat  Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben	m	an	009
Adresszusatz	Anschriftenzusatz der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat  Sofern ein Anschriftenzusatz enthalten ist, ist der Anschriftenzusatz anzugeben.	m	an	040
Postleitzahl	Postleitzahl der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	M	an	010
Ort	Ort der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	M	an	034
Keine_Feste_Beschaefigungsstelle	Art der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat  J = keine feste Beschäftigungsstelle	m	n	001
Schiff		m		
Name_Schiff	Name des Schiffes	M	an	050
Imo_Nummer	Die IMO-Nummer ist eine unverwechselbare Kennung für Schiffe, Reedereien und Schiffseigentümer. <sup>5</sup>  IMOnnnnnn	M	an	010

Diese Angaben sind nur und maximal elfmal zu machen, wenn eine feste Beschäftigungsstelle existiert. Dabei kommt insbesondere den Angaben zum Beschäftigungsstaat Bedeutung zu.

Ob eine A1-Bescheinigung gemäß Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 ausgestellt werden kann, ist u. a. abhängig davon, ob der **gebietliche** und **persönliche Geltungsbereich** der VO (EG) Nr. 883/2004 erfüllt ist.

### Gebietlicher Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004

Vom gebietlichen Geltungsbereich sind die folgenden Staaten erfasst:

EU-Staaten	EWR-Staaten	
------------	-------------	--

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Österreich, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern	Island, Liechtenstein, Norwegen	Schweiz, Vereinigtes Königreich <sup>13</sup>
--	---------------------------------	---

Wird in dem Feld „Beschäftigungsstaat“ ein anderer als einer der zuvor aufgeführten Staaten eingetragen, kann eine A1-Bescheinigung nicht ausgestellt werden, da dieser Staat nicht vom gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst wird. In einem solchen Fall wird der Antrag bereits im Rahmen der Kernprüfung zurückgewiesen.

### Persönlicher Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004

Die folgende Übersicht zeigt auf, in welcher Konstellation von Staatsangehörigkeit zu eingesetztem Mitgliedstaat der persönliche Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfüllt ist und somit die A1-Bescheinigung gemäß Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 grundsätzlich ausgestellt werden kann:

<b>Staatsangehörigkeit</b> <b>Beschäftigung (auch) ausgeübt in...</b>	<b>eines EU-Staats, Staatenlose*</b>	<b>Islands, Liechtensteins, Norwegens</b>	<b>der Schweiz</b>	<b>eines Drittstaats</b>
EU-Staat (ohne Dänemark)	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt*
Vereinigtes Königreich - Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (AHZ)**	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt**
Dänemark	erfüllt	erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt
Schweiz	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt
Island, Liechtenstein, Norwegen	erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt

<sup>13</sup> Für Entsendungen in das Vereinigte Königreich ist das zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschlossene Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (AHZ) einschlägig; dies gilt nicht, soweit aufgrund eines grenzüberschreitenden Sachverhalts, der vor dem 01.01.2021 begann, die VO (EG) Nr. 883/2004 auf Grundlage des Austrittsabkommen weiterhin anwendbar ist. In beiden Konstellationen werden bei Vorliegen der Entsendevoraussetzungen A1-Bescheinigungen ausgestellt.

\* Bei Staatenlosen (LKZ: 997) und Drittstaatsangehörigen ist der persönliche Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 nur dann erfüllt, wenn sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben. Gleiches gilt auch für Flüchtlinge.

\*\* Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (AHZ) mit dem Vereinigten Königreich ist für Personen anwendbar, für die das Sozialversicherungsrecht mindestens eines Mitgliedstaates oder des Vereinigten Königreichs gilt oder gegolten hat und die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich wohnen. Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf Grundlage des Austrittsabkommens ist hingegen unter bestimmten Umständen (vgl. Abschnitt 5.2.1.4) nur für Personen möglich, die keine Drittstaatsangehörigen sind.

Wird in dem Feld 5.2.1.2 „Staatsangehörigkeit“ ein SASC eingetragen, der unter Berücksichtigung des Beschäftigungsstaats (= Ziff. 5.2.5.2) zu einer Konstellation führt, dass der persönliche Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt ist, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“. Die Ablehnung erfolgt mit Grund „11 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)“.

Eine Übersicht, in welcher Konstellation von Beschäftigungs-, Flaggen- bzw. Wohnstaat und Staatsangehörigkeit der persönliche Geltungsbereich nicht erfüllt ist und der Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung abgelehnt werden muss, ist der Anlage 3 zu dieser Verfahrensbeschreibung zu entnehmen.

## 5.2.6 Angaben zur Entsendung (betreffende Person)

### 5.2.6.1 Bisheriger Einsatz

Zeitraum_Entsendung	Wurde die Tätigkeit vor dem beantragten Zeitraum bereits im Entsendestaat ausgeübt, sind entsprechende Angaben zu machen. Es sind keine Angaben zu machen, wenn die Tätigkeit im Entsendestaat mindestens zwei Monate vor dem jetzt beantragten Zeitraum endete	m		
Beginn_Ez	Beginn des bisherigen Entsendungszeitraums Jhjh-mm-tt	M	an	010
Ende_Ez	Ende des bisherigen Entsendungszeitraums Jhjh-mm-tt	M	an	010

In der Elementgruppe ‚Zeitraum\_Entsendung‘ wird den Antragstellern in der Benutzeroberfläche die Frage gestellt, ob es einen bzw. mehrere Entsendungszeiträume in den letzten 2 Monaten gab. Falls zutreffend, müssen die Zeiträume eingetragen werden. Es können im Folgenden 1-5 Einsatzstellen eingetragen werden.

Sofern zwischen den einzelnen Entsendezeiträumen der letzten zwei Jahre eine Unterbrechung der Entsendung in den Mitgliedstaat von mehr als zwei Monaten besteht, bleiben die davorliegenden Entsendezeiträume bei der Prüfung des Gesamtzeitraumes von 24 Monaten unberücksichtigt.

Wenn die Summe aus den in den letzten zwei Jahren zu berücksichtigenden Entsendezeiträumen und dem aktuell unter Ziffer 5.2.4.1 beantragten Entsendezeitraum größer als 24 Monate ist, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „51 = Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Beschäftigungszeiten)“.

### 5.2.6.2 AN-Überlassung

An_Ueberlassung	Die betreffende Person wird von dem Unternehmen, zu dem sie entsandt wird, einem anderen Unternehmen überlassen J = Ja N = Nein	M	an	001
-----------------	---	---	----	-----

Sofern die entsandte Person von dem Unternehmen, zu dem sie entsandt wird, einem anderen Unternehmen überlassen wird, kann die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung zwischen der Person und dem entsendenden Arbeitgeber nicht mehr garantiert werden. In der Folge kann nicht mehr von einer Entsendung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 ausgegangen werden.

Wenn hier das Feld mit „Ja“ gefüllt wird, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „52 = Person wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen“. Bei „Nein“ folgt die weitere Abfrage.

### 5.2.6.3 Ablösung

An_Abloesung	Die betreffende Person löst eine zuvor entsandte Person ab: J = Ja N = Nein	M	an	001
--------------	---	---	----	-----

Wenn das Feld mit „Nein“ gefüllt wird, erfolgt die weitere Abfrage. Wird das Feld mit „Ja“ gefüllt, sind die folgenden Felder zu füllen:

Geschlecht	Geschlecht der abzulösenden Person M = männlich W = weiblich X = unbestimmt D = divers	M	an	001
------------	--	---	----	-----



Vorname	Vorname der abzulösenden Person	M	an	030
Familienname	Familienname der abzulösenden Person	M	an	030
Vorsatzwort	Vorsatzwort der abzulösenden Person gemäß Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" Sofern ein Vorsatzwort im Namen enthalten ist, ist das Vorsatzwort anzugeben.	m	an	020
Namenszusatz	Namenszusätze der abzulösenden Person gemäß Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" Sofern ein Namenszusatz im Namen enthalten ist, ist der Namenszusatz anzugeben	m	an	020
Titel	Titel (z.B. Dr., Prof.) der abzulösenden Person Besteht ein Titel, ist dieser anzugeben.	m	an	020
Geburtsdatum	Geburtsdatum der abzulösenden Person im Format: Jhjj-mm-tt	M	an	010
Beginn_Gez	Beginn des geplanten Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
Ende_Gez	Endes des geplanten Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
Beginn_Tez	Beginn des tatsächlichen Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
Ende_Tez	Ende des tatsächlichen Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
Grund	Grund für die Ablösung: 1 = Erkrankung der zuvor entsandten Person 2 = Kündigung der zuvor entsandten Person 3 = betriebsbedingter Personalwechsel	M	n	001

Die Ablösung einer bereits auf die gleiche Beschäftigungsstelle nach Artikel 12 VO (EG) Nr. 883/2004 entsandten Person schließt eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 grundsätzlich aus. Dies gilt sowohl für eine vom selben oder einem anderen Arbeitgeber in Deutschland in den anderen Mitglied- bzw. Flaggenstaat entsandte Person als auch für eine Person, die von einem anderen Arbeitgeber aus einem anderen Mitgliedstaat dorthin entsandt wird.

In Ausnahmefällen kann es möglich sein, eine bereits entsandte Person zu ersetzen. Dies setzt voraus, dass die für eine andere entsandte Person des Unternehmens geplante Entsendedauer noch nicht erreicht wurde (z. B. geplanter Zeitraum 20 Monate, nach 10 Monaten erkrankt die ursprünglich entsandte Person schwer und muss ersetzt werden. In diesem Fall ist eine Entsendung einer anderen Person für die restlichen 10 Monate statthaft.). Damit eine A1-Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 ausgestellt werden kann, auch wenn unter Ziffer 5.2.6.3 eine Ablösung bejaht wird, muss unter „GRUND“ ein Feld gefüllt sein.

Die Voraussetzungen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 sind nicht erfüllt, wenn der Beginn des beantragten Entsendungszeitraums („Beginn“) zeitlich

- vor dem Ende des geplanten Entsendungszeitraums („Ende\_Gez“) der zuvor entsandten Person liegt und das Ende des beantragten Entsendungszeitraums („Ende“) zeitlich nach dem Ende des geplanten Entsendungszeitraums („Ende\_Gez“) der zuvor entsandten Person liegt. In einem solchen Fall kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „53 = Ablösung einer anderen Person im Ausland“
- unmittelbar nach dem Ende des geplanten Entsendezeitraums („Ende\_Gez“) der zuvor entsandten Person liegt, diese also umgehend durch die aktuell entsandte Person ersetzt wird.

## 5.2.7 Angaben zur Beschäftigung in Deutschland (Arbeitsverhältnis)

### 5.2.7.1 Art der Beschäftigung

Geringfuegige_Beschaeftigung	Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung J = Ja N = Nein	M	an	001
------------------------------	--	---	----	-----

Diese Abfrage ist für die Träger, die für die Prüfung des Antrags zuständig sind, erforderlich. Sie dient dazu, die Prüfung der Sozialversicherungspflicht der betreffenden Person durchführen zu können.

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn die Voraussetzungen nach §8 SGB IV erfüllt sind.

### 5.2.7.2 Geltung deutscher Rechtsvorschriften

Geltung	Für die betreffende Person galten unmittelbar vor Beginn der Entsendung für mindestens einen Monat die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit J = Ja N = Nein	M	an	001
---------	---	---	----	-----

Wenn das Feld mit „Ja“ gefüllt wird, erfolgt die weitere Abfrage.

Wenn das Feld „Nein“ gefüllt wird, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „54 = Person unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mindestens 1 Monat deutschem Recht“.

Hintergrund ist, dass die EG-Verordnung voraussetzt, dass eine Entsendung nur dann gegeben sein kann, wenn die in einen anderen Mitgliedstaat entsandte Person unmittelbar vor der im Ausland geplanten Beschäftigung bereits dem Sozialversicherungssystem des Mitgliedstaates angeschlossen war, in dem ihr Arbeitgeber niedergelassen ist. Ein Zeitraum von einem Monat gilt als ausreichend. Kürzere Zeiträume bedürfen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, die außerhalb des elektronischen Antragsverfahrens erfolgen muss.

Kommt der zuständige Träger nach Auswertung aller Faktoren zu dem Ergebnis, dass eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 dennoch vorliegt, übermittelt er dem Arbeitgeber die Daten der A1-Bescheinigung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Genehmigung“.

### 5.2.7.3 EG-Anspruch

Eg_Anspruch	Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch der entsandten Person richtet sich gegen den deutschen Arbeitgeber: J = Ja N = Nein	M	an	001
-------------	---	---	----	-----

Wenn das Feld mit „Ja“ gefüllt wird, erfolgt die weitere Abfrage.

Wenn das Feld mit „Nein“ gefüllt wird, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „55 = Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber“

### 5.2.8 Angaben zur Beschäftigung in Deutschland (Verantwortlichkeit AG)

Anwerbung	Ausschließlich der AG entscheidet über die Anwerbung der betreffenden Person J = Ja N = Nein	M	an	001
Arbeitsvertrag	Ausschließlich der AG entscheidet über den Arbeitsvertrag mit der betreffenden Person: J = Ja N = Nein	M	an	001

Entlassung	Ausschließlich der AG entscheidet über die Entlassung der betreffenden Person: J = Ja N = Nein	M	an	001
Aufgaben	Ausschließlich der entsendende AG entscheidet über die wesentlichen Aufgaben der betreffenden Person im Beschäftigungsstaat: J = Ja N = Nein	M	an	001

Die vorgenannten Felder dienen dazu, die für eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 zwingend notwendig weiterbestehende arbeitsrechtliche Bindung zwischen Arbeitgeber und beschäftigter Person abzufragen. Ob für die Gesamtdauer der Entsendung eine arbeitsrechtliche Anbindung zwischen dem Entsendeunternehmen und der entsandten Person besteht, ergibt sich insbesondere aus den vorgenannten Anhaltspunkten.

Demnach kann eine weitere Abfrage nur erfolgen, wenn alle Felder mit „Ja“ gefüllt werden. Wenn mindestens ein Feld mit „Nein“ gefüllt wird, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „56 = Arbeitsrechtliche Bindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend“.

## 5.2.9 Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Grunddaten)

### 5.2.9.1 Land des Arbeitgebers

Land	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Ortes, an dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003
------	---	---	----	-----

Eine Entsendung gemäß Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt in diesem Verfahren voraus, dass die betreffende Person weiterhin eine arbeitsrechtliche Bindung zu einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber hat.

Entspricht somit der Staatsangehörigkeitsschlüssel nicht „000“ (Deutschland), erfolgt eine Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „56 = Arbeitsrechtliche Bindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend“.

### 5.2.9.2 E-Mail-Adresse

Email_Adresse	E-Mail-Adresse des Arbeitgebers in Deutschland Hinweis: Die Eingabe von persönlichen E-Mail-Adressen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Es dürfen nur Funktionspostfachadressen übermittelt werden.	m	an	070
---------------	---	---	----	-----

Dieser Hinweis ist den Antragstellern in der Anwendungssoftware wortgleich anzuzeigen und gilt für alle Elemente des Typs ‚Email\_Adresse‘.

### 5.2.9.3 Rechtsform des Arbeitgebers

Rechtsform	Rechtsform des Arbeitgebers in Deutschland 1 = Personen- oder Kapitalgesellschaft (z. B. OHG, KG, GmbH, AG) 2 = Öffentlicher Arbeitgeber (z. B. Bund, Land, Gemeinde oder Körperschaft, Anstalt bzw. Stiftung des öffentlichen Rechts) 3 = Sonstiges (z. B. eingetragener Verein)	M	n	001
------------	--	---	---	-----

Ist die Person verbeamtet bzw. bei einem öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt, ist für den Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung nicht der Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“, sondern der Nachrichtentyp „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ zu verwenden.

Hat die Person dagegen einen Arbeitsvertrag mit einer Personen- oder Kapitalgesellschaft bzw. einem sonstigen Arbeitgeber (z. B. einem eingetragenen Verein) geschlossen und liegen die in Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 normierten Voraussetzungen vor, ist für den Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung der Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ zu nutzen.

### 5.2.9.4 BBNR (Betriebsnummer) des Arbeitgebers

Bbnr_Vu	Betriebsnummer des Arbeitgebers in Deutschland nnnnnnnn	M	an	008
---------	--	---	----	-----

Im Feld BBNR wird der Arbeitgeber bzw. die Betriebsnummer des Entsendebetriebs, in dem der Versicherte beschäftigt ist, übermittelt. Über diese Betriebsnummer kann der Arbeitgeber eindeutig identifiziert werden.

### 5.2.10 Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Geschäftstätigkeit)

Umsatzanteil	Erwirtschaftet das Unternehmen <u>mindestens</u> 25 % seines Umsatzes in Deutschland: J = Ja N = Nein	M	an	001
Personal	Sind <u>mindestens</u> 25 % der Beschäftigten in Deutschland tätig J = Ja N = Nein	M	an	001

Zur Erfüllung der Voraussetzungen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber gewöhnlich in Deutschland tätig ist. Dies ist dann der Fall, wenn er in Deutschland einer nennenswerten Geschäftstätigkeit nachgeht. Ein hinreichender Anhaltspunkt hierfür ist, wenn das Unternehmen in Deutschland mindestens 25 % seines Umsatzes erwirtschaftet und/oder wenn der Anteil der Beschäftigten in Deutschland mindestens 25 % beträgt.

Voraussetzung für eine Entsendung in diesem Verfahren ist, dass mindestens ein Feld mit „Ja“ beantwortet werden muss. Werden beide Felder mit „Nein“ beantwortet, erfolgt eine Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „57 = Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend“.

### 5.2.11 Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (Wirtschaftssektor)

Wirtschaftssektor	Angabe zum Wirtschaftssektor 1 = Land- und Forstwirtschaft, Fischerei 2 = Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden 3 = Verarbeitendes Gewerbe 4 = Energieversorgung 5 = Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen 6 = Baugewerbe 7 = Groß- und Einzelhandel 8 = Verkehr (außer Güterbeförderung im Straßenverkehr) und Lagerei 9 = Verkehr (Güterbeförderung im Straßenverkehr) 10 = Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie 11 = Information und Kommunikation 12 = Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen 13 = Grundstücks- und Wohnungswesen 14 = Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen oder technischen Dienstleistungen 15 = Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (außer Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften) 16 = Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften 17 = Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung 18 = Erziehung und Unterricht 19 = Gesundheits- und Sozialwesen 20 = Kunst, Unterhaltung und Erholung 21 = Erbringung von sonstigen Dienstleistungen 22 = Private Haushalte	M	n	002
-------------------	--	---	---	-----

Hier ist ein Wirtschaftssektor anzugeben. Die Angabe benötigt die Verwaltungskommission der Europäischen Union zu rein statistischen Zwecken.

## 5.2.12 Erklärung des Arbeitgebers

Angaben	<p>Mit der Antragstellung erklärt der Arbeitgeber ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die für den jeweiligen Antrag zuständige Stelle umgehend zu informieren, wenn Änderungen in den Verhältnissen bzw. zu den gemachten Angaben eintreten. Soweit z. B. im Zuge einer Kontrolle in einem Mitgliedstaat festgestellt wird, dass – auch irrtümlich – falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht umgehend mitgeteilt wurden, kann dies – ggf. auch rückwirkend – zu einem Widerruf der Bescheinigung A1 und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird bzw. wurde, führen.</p> <p>J = Ja</p>	M	an	001
---------	---	---	----	-----

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009 hat der Arbeitgeber der entsandten Person die Ausstellung der A1-Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 bei der hierfür zuständigen Stelle zu beantragen. Für eine rechtlich einwandfreie Beurteilung des Antrags ist es wichtig, dass der Arbeitgeber alle für die Prüfung einer Entsendung maßgeblichen Tatsachen angibt und jegliche Änderungen in den Verhältnissen, die der Feststellung einer Entsendung zugrunde lagen, der zuständigen Stelle mitteilt. Der Arbeitgeber hat somit gegenüber der zuständigen Stelle ausdrücklich zu erklären, dass er diesen Informationspflichten nachkommt.

Der Text im Element ‚Angaben‘ ist den Antragstellern in der Anwendungssoftware wortgleich anzuzeigen. Nur bei der aktiven Bestätigung der Richtigkeit ist der Antrag zu versenden. Ansonsten wird der Antrag nicht abgeschickt.

Im Zuge der Harmonisierung wurde das Element ‚Angaben‘ in den Anlagen 1-6 vereinheitlicht. Geringfügige Abweichungen im Text resultieren aus der Art des Antrags.

## 5.2.13 „A1-Rückmeldung Genehmigung“

### 5.2.13.1 Datensatz-ID

Datensatz_Id	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller	M	an	032
--------------	--	---	----	-----

Die jeweils zuständige Stelle verwendet zur eindeutigen Identifizierung des Datensatzes eine



Datensatz-ID. Die Datensatz\_Id hat eine Länge von maximal 32 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

### 5.2.13.2 Datensatz-ID Ursprung

Datensatz_Id_Ursprung	Datensatz-ID der Ursprungsmeldung	M	an	032
-----------------------	-----------------------------------	---	----	-----

Die jeweils zuständige Stelle verwendet zur eindeutigen Identifizierung des Datensatzes beim Arbeitgeber die Datensatz-ID aus dem Antrag. Die Datensatz-ID hat eine Länge von maximal 32 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

### 5.2.13.3 Vorgangs-ID

Vorgangs_Id	Die Vorgangs-ID ist ein für die meldende Stelle eindeutiges Zuordnungskriterium für den Meldevorgang, welches unverändert auch für mögliche Stornierungen und Neumeldungen innerhalb des Meldevorgangs verwendet wird.	M	an	032
-------------	--	---	----	-----

Alle unter Ziff. 2.3 der Gemeinsamen Grundsätze aufgeführten Nachrichtentypen haben mit der „Vorgangs-ID“ ein Identifizierungsmerkmal, mit dessen Hilfe eine eindeutige Beziehung zwischen allen Meldungen hergestellt werden kann, die der Arbeitgeber für die bei ihm beschäftigte Person abgibt, um für den jeweils zu Grunde liegenden Sachverhalt die Ausstellung einer A1-Bescheinigung zu erreichen.

Dabei sind für die Bestimmung ein und desselben Sachverhalts insbesondere folgende Faktoren maßgeblich:

- Mitgliedstaat, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird
  - Wird die Erwerbstätigkeit in einem anderen bzw. einem weiteren Mitgliedstaat ausgeübt, liegt ein **neuer** Sachverhalt vor mit der Folge, dass eine komplett neue Meldung mit einer **neuen** Vorgangs-ID abzugeben ist
- Zeitraum, für den die Ausstellung der A1-Bescheinigung beantragt wird
  - Folgt der Zeitraum der Erwerbstätigkeit auf einen bereits beantragten oder bewilligten Zeitraum, liegt ein neuer Sachverhalt vor mit der Folge, dass eine komplett neue Meldung mit einer neuen Vorgangs-ID abzugeben ist

- Ist bei Ausübung der Erwerbstätigkeit in dem/n gleichen Mitgliedstaat/en der Zeitraum hingegen identisch oder liegen Überschneidungen zu einem beantragten bzw. bewilligten Zeitraum vor, handelt es sich um einen identischen Sachverhalt mit der Folge, dass die neue Meldung mit der **alten** Vorgangs-ID abzugeben ist. Die ursprüngliche Meldung ist zu stornieren (s. hierzu Ziff. 2.1.6)

#### **5.2.13.4 Hinweise**

Die von der zuständigen Stelle ggf. erstellte A1-Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit wird im Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung“ im Element „Bescheinigung PDF/A“ übermittelt. Die Übermittlung des PDF/A erfolgt als „base64“ kodierter String, der durch die verwendete Entgeltabrechnungssoftware bzw. Ausfüllhilfe in ein druckbares PDF umgewandelt werden muss.

Damit eine einheitliche Vorgehensweise der zuständigen Stellen bei der Übermittlung der A1-Bescheinigung gewährleistet ist, ist eine A1-Bescheinigung mit bestimmten Hinweisen zu übermitteln.

1. Je nach Konstellation hat bei Staatenlosen, Flüchtlingen und/oder Drittstaatsangehörigen ein Verweis darauf zu erfolgen, dass die Genehmigung unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat. Eine genaue Zuweisung, in welcher Konstellation von Beschäftigungsstaat bzw. Wohnstaat und Staatsangehörigkeit welcher Hinweis übermittelt wird, ist der Anlage 1 zu dieser Verfahrensbeschreibung zu entnehmen. Der entsprechende Text stellt den ersten Absatz des Hinweistextes dar.

2. Zudem hat im zweiten Absatz dieses Hinweistextes die Mitteilung zu erfolgen, unter welchen Voraussetzungen die Bescheinigung ggf. ausgestellt wurde, und dass Änderungen mitzuteilen sind. Der Text hierfür lautet: *„Die Entscheidung wurde unter der Voraussetzung getroffen, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Die Person, für welche ggf. die A1-Bescheinigung ausgestellt wurde, sowie ggf. deren Arbeitgeber/Dienstherr sind verpflichtet, der zuständigen Stelle jegliche Änderungen der Verhältnisse mitzuteilen.“*

## 5.2.14 „A1-Rückmeldung Ablehnung“

Ablehnungsgrund	<p><b>I. Allgemeine Ablehnungsgründe</b>            10 = Beantragung bei einer unzuständigen Stelle (<u>VO (EG) Nr. 883/2004</u>)            11 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit) (<u>VO (EG) Nr. 883/2004</u>)            12 = unvollständige bzw. unplausible Angaben</p> <p><b>V. Ablehnungsgründe Entsendung</b>            51 = Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Entsendungszeiten)            52 = Person wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen            53 = Ablösung einer anderen Person im Ausland            54 = Person unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mindestens 1 Monat deutschem Recht            55 = Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber            56 = Arbeitsrechtliche Bindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend            57 = Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend            58 = Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt            59 = Person ist selbstständig erwerbstätig</p>	M	n	002
-----------------	--	---	---	-----

Erläuterung zu den Ablehnungsgründen:

### I. Allgemeine Ablehnungsgründe

#### 10 = Beantragung bei einer unzuständigen Stelle

Die für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung zuständigen Stellen sind Ziffer 2.1 und 2.2 der Gemeinsamen Grundsätze zu entnehmen. Wird z. B. der Datensatz „A1-Antrag Entsendung“ an die ABV anstelle der DRV gesendet, erfolgt eine Abweisung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „10 = Beantragung bei einer unzuständigen Stelle“. Dies gilt z. B. auch, wenn sich die Zuständigkeit einer gesetzlichen Krankenkasse aufgrund der Ausübung des Wahlrechtes verändert hat.

#### 11 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)

Wenn entsprechend der Ausführungen unter Ziffer 5.2.5.2 die VO (EG) Nr. 883/2004 nicht anwendbar ist, weil die Person aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit und unter Berücksichtigung des betreffenden Mitgliedstaates von deren persönlichen Geltungsbereich nicht erfasst wird, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „11 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)“.

## **12 = unvollständige bzw. unplausible Angaben**

Mit diesem Ablehnungsgrund kann die zuständige Stelle von sich aus eine Ablehnung schicken, wenn ihr beispielsweise bei der Prüfung auffällt, dass unvollständige oder unplausible Angaben gemacht wurden.

## **V. Ablehnungsgründe Entsendung**

### **51 = Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Beschäftigungszeiten)**

Nach Ablauf der Entsendung kann eine weitere Entsendung für dieselbe Person, denselben Arbeitgeber und in denselben Mitgliedstaat erst nach Ablauf von mindestens zwei Monaten nach Ende des vorangegangenen Entsendezeitraums zugelassen werden. Ist die Unterbrechung kleiner als zwei Monate, werden vorherige Entsendungen in denselben Mitgliedstaat bei der Ermittlung des 24-Monateszeitraums berücksichtigt. Wenn somit die beantragte Entsendung, die unter Berücksichtigung vorangegangener Entsendungen in denselben Mitgliedstaat, den Zeitraum von 24 Monaten überschreitet, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „51 = Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Beschäftigungszeiten)“.

### **52 = Person wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen**

Wenn das Unternehmen, zu dem die Person in den anderen Mitgliedstaat entsandt wird, diese einem anderen Unternehmen im Mitgliedstaat seiner Niederlassung oder in einem anderen Mitgliedstaat überlässt, liegt keine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 vor, da hierdurch die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung zwischen der Person und dem entsendenden Arbeitgeber nicht mehr garantiert werden kann.

In einem solchen Fall erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „52 = Person wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen“ (s. Ziffer 5.2.6.2).

### **53 = Ablösung einer anderen Person im Ausland**

Von einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 kann nicht ausgegangen werden, wenn die entsandte Person eine andere entsandte Person ablöst/ersetzt. Eine

Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 kann trotz einer Ablösung jedoch dann vorliegen, wenn die Ablösung aufgrund einer Erkrankung, Kündigung oder eines betriebsbedingten Wechsels der zuvor entsandten Person erfolgt und der für diese Person geplante Entsendezeitraum nicht überschritten wird. Liegt eine unzulässige Ablösung vor, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „53 = Ablösung einer anderen Person im Ausland“ (s. Ziffer 5.2.6.3).

#### **54 = Person unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mindestens 1 Monat deutschem Recht**

Wenn die im anderen Mitgliedstaat eingesetzte Person nicht für mindestens einen Monat vor Beginn der dortigen Beschäftigung den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterlag, liegt grundsätzlich keine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 vor. In einem solchen Fall erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „54 = Person unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mindestens 1 Monat deutschem Recht (s. Ziffer 5.2.7.1).

#### **55 = Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber**

Eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt voraus, dass die arbeitsrechtliche Bindung zwischen der entsandten Person und ihrem Arbeitgeber im Entsendestaat während der Auslandstätigkeit fortbesteht. Ein Anhaltspunkt hierfür ist, dass sich der aus dem zwischen beiden Parteien geschlossenen Arbeitsvertrag ergebende Entgeltanspruch ausschließlich gegen den deutschen Arbeitgeber richtet. Ist dies bei einer Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat nicht mehr der Fall, liegt keine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 vor. In einem solchen Fall erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „55 = Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber“ (s. Ziffer 5.2.7.2).

#### **56 = Arbeitsrechtliche Bindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend**

Eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt voraus, dass die arbeitsrechtliche Bindung zwischen der in einem anderen Mitgliedstaat tätigen Person und ihrem Arbeitgeber in Deutschland während der Auslandsbeschäftigung fortbesteht. Weitere Anhaltspunkte hierfür sind, dass ausschließlich der deutsche Arbeitgeber entscheidet über

- die Anwerbung der entsandten Person

- den Arbeitsvertrag mit der entsandten Person
- die Entlassung der entsandten Person und
- die wesentlichen Aufgaben, die im Beschäftigungsstaat ausgeübt werden.

Ist mindestens eine der vorgenannten Voraussetzungen zur Verifizierung, ob eine arbeitsrechtliche Bindung an den in Deutschland ansässigen Arbeitgeber weiterhin gegeben ist, nicht erfüllt, liegt keine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 vor. In einem solchen Fall erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „56 = Arbeitsrechtliche Bindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend“ (s. Ziffer 5.2.8).

An einer solchen arbeitsrechtlichen Bindung an ein in Deutschland ansässiges Unternehmen mangelt es auch, wenn das Unternehmen, welches die Person in einem anderen Mitgliedstaat einsetzen möchte, über keine Niederlassung in Deutschland verfügt (s. Ziffer 5.2.9.1).

#### **57 = Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend**

Eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt voraus, dass der in Deutschland ansässige Arbeitgeber in Deutschland einer nennenswerten Geschäftstätigkeit nachgeht. Wenn der Arbeitgeber weniger als 25 % seines Umsatzes in Deutschland erwirtschaftet und/oder der Anteil seiner Beschäftigten hierzulande weniger als 25 % beträgt, liegt keine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 vor. In einem solchen Fall erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „57 = Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend“ (s. Ziffer 5.2.10).

#### **58 = Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt**

Ist die Person verbeamtet bzw. im öffentlichen Dienst beschäftigt, ist für den Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung nicht der Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“, sondern der Nachrichtentyp „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ zu verwenden.

Geht aus dem Antragsdatensatz also hervor, dass es sich um eine verbeamtete bzw. im öffentlichen Dienst beschäftigte Person handelt, ist der Antrag mit dem Grund „58 = Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt“ abzulehnen.

Der mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“ jeweils übermittelte Hinweistext zu den Ablehnungsgründen 10 – 12 und 50 – 58 ist der Anlage 2 zu dieser Verfahrensbeschreibung zu entnehmen.

## **59 = Person ist selbstständig erwerbstätig**

Für Personen, die im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung als Selbstständige gelten, erfolgt die Ausstellung der A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004. Bitte senden Sie uns den Antrag „A1-Antrag-Entsendung-Selbstständige“ über das SV-Meldeportal.

### **5.3 „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“**

Für Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst wird die Ausstellung einer A1-Bescheinigung nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 mit Hilfe des gleichnamigen Nachrichtentyps „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ beantragt. Unter die Regelung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 fallen

- a) die in § 5 Absatz 2 SGB VI genannten Personen. Dies sind Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldaten, und Mitarbeiter von als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaften auf Versorgung haben, satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften und Diakonissen, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaften auf Versorgung zugesichert ist, Lehrer oder Erzieher an privaten Schulen oder Anstalten, denen Versorgungsanwartschaften nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder kirchenrechtlichen Regelungen gewährleistet sind sowie Mitglieder des Deutschen Bundestages
- b) Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Verbänden, sofern für sie unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gegolten haben (s. TOP 1 der Besprechung am 30. November 2006 zwischen BMAS, DVKA, DGUV und DRV Bund).

Personen, die einen lokalen Arbeitsvertrag mit einer Auslandsvertretung Deutschlands (Botschaft, Konsulat) geschlossen haben, werden nicht von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst und unterliegen grundsätzlich den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaats. Für sie kommt die Ausstellung einer A1-Bescheinigung nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht in Betracht.

### 5.3.1 Angaben Auslandseinsatz (Grunddaten)

Weitere_Taetigkeit_Mitgliedstaat	Während des Auslandseinsatzes wird eine weitere Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder eine selbstständige Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt J = Ja N = Nein	M	an	001
----------------------------------	--	---	----	-----

Im Kontext der Prüfung, ob Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 einschlägig ist, darf die verbeamtete bzw. im öffentlichen Dienst beschäftigte Person nicht für einen anderen Arbeitgeber eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Einsatzstaat ausüben oder dort einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Wird das Feld mit „Ja“ gefüllt, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „20 = weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat“.

### 5.3.2 Angaben Arbeitsverhältnis Deutschland

#### 5.3.2.1 Aktives Beamtenverhältnis

Aktives_Beamtenverhaeltnis	Während der Auslandsbeschäftigung besteht das aktive Beamtenverhältnis uneingeschränkt fort J = Ja N = Nein	M	an	001
----------------------------	---	---	----	-----

Die verbeamtete Person muss während ihrer gesamten Auslandstätigkeit in einem aktiven Dienstverhältnis in Deutschland stehen. Ist die Person also z. B. beurlaubt oder scheidet ein aktives Dienstverhältnis während der Auslandstätigkeit aus anderen Gründen aus (bspw. wegen Pensionierung), kann eine A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht ausgestellt werden (siehe Einschränkung unter 5.3.2.2).

In einem solchen Fall kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „21 = Kein aktives Beamtenverhältnis in Deutschland“.

#### 5.3.2.2 Beurlaubung

Beurlaubung	Während des Auslandseinsatzes liegt eine Beurlaubung vor: 1 = Nicht beurlaubt 2 = Beurlaubt ohne dienstliches Interesse 3 = Beurlaubt in dienstlichem Interesse	M	an	001
-------------	--	---	----	-----

Wird dieses Feld mit 2 (Beurlaubt ohne dienstliches Interesse) gefüllt, dann kommt es zur



Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „22 = Beurlaubt ohne dienstliches Interesse und/oder ohne Anerkennung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit“.

### 5.3.2.3 Aktives Beschäftigungsverhältnis (Grunddaten)

Aktives_Beschaeftigungsverhaelt-nis_Im_Oeffentlichen_Dienst	Während des Auslandseinsatzes besteht das Beschäftigungsverhältnis in Deutschland im öffentlichen Dienst uneingeschränkt fort:  J = Ja N = Nein	M	an	001
---	--	---	----	-----

Die im öffentlichen Dienst beschäftigte Person muss während der gesamten Auslandstätigkeit in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis in Deutschland stehen. Wird der Antrag also z. B. für eine Person gestellt, deren Beschäftigungsverhältnis mit dem öffentlichen Arbeitgeber in Deutschland während der Auslandstätigkeit ruht oder nicht mehr besteht, kann eine A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht ausgestellt werden.

In einem solchen Fall kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „23 = Kein aktives Beschäftigungsverhältnis in Deutschland“.

### 5.3.2.4 Angaben speziell zum Beschäftigungsverhältnis (Grunddaten)

Geltung	Unmittelbar vor dem Auslandseinsatz unterlag die betreffende Person den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit:  J = Ja N = Nein	M	an	001
---------	---	---	----	-----

Für die im öffentlichen Dienst beschäftigte Person müssen unmittelbar vor dem Auslandseinsatz im anderen Mitgliedstaat für mindestens einen Tag die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gegolten haben, damit diese nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 auch während des Auslandseinsatzes weiterhin Anwendung finden können.

Wird das Vorliegen dieser Voraussetzung verneint, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „24 = Beschäftigte Person im öffentlichen Dienst unterlag unmittelbar zuvor nicht deutschem Recht“.

### 5.3.3 Angaben zum Auslandseinsatz (Grunddaten)

Beginn	Beginn des Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
Ende	Ende des Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010

Anders als bei der Entsendung einer Person auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 gibt es bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit einer verbeamteten bzw. im öffentlichen Dienst beschäftigten Person nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht das Erfordernis einer von vornherein erkennbaren Befristung und auch keine maximal zulässige zeitliche Obergrenze. Bei Einsatzzeiträumen von mehr als fünf Jahren erscheint es dennoch angezeigt, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 weiterhin vorliegen. Um eine solche Überprüfung zu ermöglichen, sollte die A1-Bescheinigung für eine maximale Dauer von fünf Jahren ausgestellt werden. Eine anschließende Verlängerung ist bei fortbestehendem Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen jederzeit möglich.

### 5.3.4 Angaben zur Tätigkeit im Ausland

Land	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Mitgliedstaates, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"	M	an	003
------	---	---	----	-----

Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 ist auch einschlägig, wenn verbeamtete oder im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen für die sie beschäftigende Verwaltungseinheit gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind. Die Angaben zur Tätigkeit im Ausland sind daher wiederholbar.

In Abweichung zum „A1-Antrag-Entsendung“ (s. Ziff. 5.2) kann an dieser Stelle pro Land allerdings nur eine feste Einsatzstelle angegeben werden. Ist die Person daher innerhalb eines Mitgliedstaats an mehreren Einsatzorten tätig, ist „2 = keine feste Einsatzstelle“ auszuwählen.

### 5.3.5 „A1-Rückmeldung Genehmigung“

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.2.13 verwiesen. Ergänzend ist da-

rauf hinzuweisen, dass in bestimmten Konstellationen der Versand von mehreren Dokumenten und A1-Bescheinigungen erforderlich ist.

### 5.3.6 „A1-Rückmeldung Ablehnung“

Ablehnungsgrund	<b>II. Ablehnungsgründe Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst</b> 20 = weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat 21 = kein aktives Beamtenverhältnis in Deutschland 22 = beurlaubt ohne dienstliches Interesse und/oder ohne Anerkennung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit 23 = kein aktives Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst in Deutschland 24 = Beschäftigte Person im Öffentlichen Dienst unterlag unmittelbar zuvor nicht deutschem Recht	M	n	002
-----------------	---	---	---	-----

Erläuterung zu den Ablehnungsgründen:

#### II. Ablehnungsgründe Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst

##### **20 = weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat**

Für verbeamtete oder ihnen gleichgestellte Personen, die eine weitere Beschäftigung und/oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ausüben, sind die anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 festzulegen. Sofern die Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat, ist für die Festlegung der GKV-Spitzenverband, DVKA zuständig und der zutreffende Nachrichtentyp an ihn zu übermitteln. Die Ablehnung erfolgt unabhängig vom Wohnsitz in diesem Fall mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „20 = weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat“.

##### **21 = Kein aktives Beamtenverhältnis in Deutschland**

Sofern während der Auslandstätigkeit kein aktives Dienstverhältnis in Deutschland existiert, ist die Ausstellung einer A1-Bescheinigung für die verbeamtete Person auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht möglich. Der Antrag ist mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „21 = Kein aktives Beamtenverhältnis in Deutschland“ abzulehnen.

##### **22 = Beurlaubt ohne dienstliches Interesse und/oder ohne Anerkennung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit**

Sofern eine verbeamtete Person von ihrem Dienstherrn zwar beurlaubt wurde, diese Beurlaubung aber nicht im dienstlichen Interesse erfolgte und/oder nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt wurde, ist der Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „22 = Beurlaubung ohne dienstliches Interesse und/oder ohne Anerkennung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit“ abzulehnen.

### **23 = Kein aktives Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst in Deutschland**

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 setzt voraus, dass die arbeitsrechtliche Bindung zwischen der beschäftigten Person und ihrem öffentlichen Arbeitgeber in Deutschland während der Auslandstätigkeit uneingeschränkt fortbesteht. Ist dies nicht der Fall oder existiert während der Auslandstätigkeit aus anderen Gründen kein aktives Dienstverhältnis, ist die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht möglich. Der Antrag ist mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „23 = Kein aktives Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst in Deutschland“ abzulehnen.

### **24 = Beschäftigte Person im öffentlichen Dienst unterlag unmittelbar zuvor nicht deutschem Recht**

Damit Beschäftigte im öffentlichen Dienst nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegen können, müssen sie unmittelbar vor der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat mindestens einen Tag dem deutschen Recht unterlegen haben (s. TOP 1 der Besprechung am 30. November 2006 zwischen BMAS, DVKA, DGUV und DRV Bund). Sofern dies nicht der Fall ist, erfolgt eine Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „24 = Beschäftigte Person im öffentlichen Dienst unterlag unmittelbar zuvor nicht deutschem Recht“.

## **5.4 „A1-Antrag beschäftigte Seeleute“**

Dieser Nachrichtentyp dient als Antrag für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung für gewöhnlich an Bord eines Hochseeschiffes beschäftigte Personen, die in Deutschland wohnhaft sind und deren Arbeitgeber hierzulande ansässig ist.

### 5.4.1 Anschrift Wohnstaat

Land	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Wohnortes der betreffenden Person gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003
------	---	---	----	-----

Ein Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist von dem Arbeitgeber grundsätzlich nur zu stellen, wenn die betreffende Person gewöhnlich an Bord eines Hochseeschiffs beschäftigt wird, welches nicht unter deutscher Flagge fährt und gleichwohl die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten (vgl. Artikel 15 Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009). Dementsprechend ist nach Artikel 11 Abs. 4 Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung, dass die betreffende Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat. Andernfalls wird der Antrag unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Ablehnungsgrund „32 = Flaggenstaat fällt unter gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004, aber Person erhält Entgelt für Tätigkeit nicht von Unternehmen mit Sitz in Deutschland und/oder wohnt nicht in Deutschland“ abgelehnt.

### 5.4.2 Angaben Auslandseinsatz (Grunddaten Auslandseinsatz)

#### 5.4.2.1 Weitere Tätigkeit Mitgliedstaat

Weitere_Taetigkeit_Mitgliedstaat	Während des Auslandseinsatzes wird eine weitere Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder eine selbstständige Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt. J = Ja N = Nein	M	an	001
----------------------------------	---	---	----	-----

Sofern die Person während des Auslandseinsatzes eine weitere Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder eine selbstständige Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, ist der Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung durch die hierfür zuständige Stelle mittels des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und des Ablehnungsgrunds „30 = weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat“ abzulehnen. Sofern die Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat, ist für die Festlegung der GKV-Spitzenverband, DVKA zuständig und der zutreffende Nachrichtentyp an ihn zu übermitteln.

### 5.4.2.2 Gewöhnlichkeit der Tätigkeit an Bord des Hochseeschiffes

Gewoehnlichkeit	Die betroffene Person übt ihre Tätigkeit gewöhnlich an Bord eines Hochseeschiffes aus. J = Ja N = Nein	M	an	001
-----------------	--	---	----	-----

Die Abfrage nach der „Gewöhnlichkeit“ der Tätigkeit dient der Abgrenzung zu Lebenssachverhalten, bei denen Personen lediglich vorübergehend auf einem Hochseeschiff tätig sind, um dort beispielsweise Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchzuführen. In solchen Fällen ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 884/2004 denkbar. Ein entsprechender Antrag wäre bei der zuständigen Stelle unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Antrag Entsendung“ zu stellen. Bei der Angabe „Nein“ ist der Antrag jedenfalls unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Ablehnungsgrund „31 = keine gewöhnliche Tätigkeit an Bord eines Hochseeschiffes“ abzulehnen.

### 5.4.2.3 Einsatzzeitraum Beginn und Ende

Beginn	Beginn des Einsatzzeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
Ende	Ende des Einsatzzeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010

Anders als bei der Entsendung einer Person auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 gibt es für den Fall einer gewöhnlichen Beschäftigung an Bord eines Hochseeschiffes nach Artikel 11 Absatz 4 S. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht das Erfordernis einer von vornherein erkennbaren Befristung und auch keine maximal zulässige zeitliche Obergrenze. Dennoch erscheint es in den Fällen, in denen der Einsatzzeitraum mehr als fünf Jahre beträgt, angezeigt, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift weiterhin vorliegen. Um eine solche Überprüfung zu ermöglichen, sollte die A1-Bescheinigung für eine maximale Dauer von fünf Jahren ausgestellt werden. Eine anschließende Verlängerung ist bei fortbestehendem Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen jederzeit möglich.

### 5.4.3 Meere und Ozeane

Meere_Und_Ozeane	Das Schiff, an Bord dessen die betreffende Person beschäftigt ist, befährt Meere und Ozeane. J = Ja N = Nein	M	an	001
------------------	--	---	----	-----

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 kann nur erfolgen, wenn die Person auf einem Hochseeschiff unterwegs ist. In Abgrenzung hierzu sind Sachverhalte, bei denen die Person auf einem Binnenschiff arbeitet, nach Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. auf Grundlage der „Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004“ zu beurteilen. In solchen Fällen ist der Antrag unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „33 = Keine Beschäftigung auf einem Hochseeschiff, kein Anwendungsfall des Artikel 11 Absatz 4 VO (EG) Nr. 883/2004“ abzulehnen.

#### 5.4.4 Beschäftigung auf einem Hochseeschiff

Name_Schiff	Name des Schiffes.	M	an	050
Imo_Nummer	Die IMO-Nummer ist eine unverwechselbare Kennung für Schiffe, Reedereien und Schiffseigentümer. IMO nnnnnnn	M	an	010
Flagge_Unter_Der_Das_Schiff_Faehrt	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Beschäftigungsstaates unter dessen Flagge das Schiff fährt gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung". nnn	M	an	003

Der SASC darf an dieser Stelle nicht „000“ für Deutschland lauten. Ein Antrag mit der Angabe „000“ wird bereits von der Kernprüfung abgefangen und gelangt nicht zur antragsannehmenden Stelle. Eines entsprechenden Ablehnungsgrundes bedarf es daher nicht.

#### 5.4.5 Anschrift Arbeitgeber

Land	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Ortes an dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung". nnn	M	an	003
------	---	---	----	-----

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 ist nur dann möglich, wenn die beschäftigte Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat (s. unter Ziff. 5.4.1) und der Arbeitgeber hierzulande ansässig ist. Ist letzteres nicht der Fall, wird der Antrag unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „32 = Flaggenstaat fällt unter gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004, aber Person erhält Entgelt für Tätigkeit nicht von Unternehmen mit Sitz in Deutschland und/oder wohnt nicht in Deutschland“ abgelehnt.

#### 5.4.6 „A1-Rückmeldung Genehmigung“

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.2.13 verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in bestimmten Konstellationen der Versand von mehreren Dokumenten und A1-Bescheinigungen erforderlich ist.

#### 5.4.7 „A1-Rückmeldung Ablehnung“

Ablehnungsgrund	<b>III. Ablehnungsgründe beschäftigte Seeleute</b> 30 = weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat 31 = keine gewöhnliche Tätigkeit an Bord eines Hochseeschiffes 32 = Flaggenstaat fällt unter gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004, aber Person erhält Entgelt für Tätigkeit nicht von Unternehmen mit Sitz in Deutschland und/oder wohnt nicht in Deutschland 33 = Keine Beschäftigung auf einem Hochseeschiff, kein Anwendungsfall des Art. 11 Abs. 4 VO (EG) Nr. 883/2004	M	n	002
-----------------	---	---	---	-----

Erläuterung zu den Ablehnungsgründen:

#### III. Ablehnungsgründe beschäftigte Seeleute

##### 30 = weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat

Für Personen, die gewöhnlich auf einem Hochseeschiff beschäftigt sind, zugleich aber eine Beschäftigung und/oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ausüben, sind die anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 festzulegen. Sofern die Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat, ist für die Festlegung der GKV-Spitzenverband, DVKA zuständig. Der aktuelle Antrag ist unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „30 = Weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat abzulehnen“.

##### 31 = keine gewöhnliche Tätigkeit an Bord eines Hochseeschiffes



Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt voraus, dass die Person ihre Tätigkeit gewöhnlich an Bord eines Hochseeschiffes ausübt. Hiervon sind solche Fälle abzugrenzen, in denen die Person lediglich zu Reparatur- oder Wartungszwecken nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 für einen i. d. R. kürzeren Zeitraum auf ein Hochseeschiff entsandt wird. Wird die Frage nach der „Gewöhnlichkeit“ mit „Nein“ beantwortet, ist der Antrag unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung (§ 106 SGB IV)“ und dem Ablehnungsgrund „31 = keine gewöhnliche Tätigkeit an Bord eines Hochseeschiffes“ abzulehnen.

**32 = Flaggenstaat fällt unter gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004, aber Person erhält Entgelt für Tätigkeit nicht von Unternehmen mit Sitz in Deutschland und/oder wohnt nicht in Deutschland**

Erhält die gewöhnlich auf einem Hochseeschiff tätige Person ihr Entgelt nicht von einem Unternehmen/einer Person mit Sitz in Deutschland bzw. hat sie hierzulande nicht ihren Wohnsitz, ist der Antrag mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „32 = Flaggenstaat fällt unter gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004, aber Person erhält Entgelt für Tätigkeit nicht von Unternehmen mit Sitz in Deutschland und/oder wohnt nicht in Deutschland“ abzulehnen.

**33 = Keine Beschäftigung auf einem Hochseeschiff, kein Anwendungsfall des Artikel 11 Absatz 4 VO (EG) Nr. 883/2004**

Arbeitet die Person nicht auf einem Hochsee-, sondern auf einem Binnenschiff, kann die Ausstellung einer A1-Bescheinigung nicht auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 erfolgen. In einem solchen Fall kommt die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer gemäß Artikel 16 VO (EG) Nr. 883/2004“ vom 23.12.2010 in Betracht. Der Antrag ist dann unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „33 = Keine Beschäftigung auf einem Hochseeschiff, kein Anwendungsfall des Artikel 11 Absatz 4 VO (EG) Nr. 883/2004“ abzulehnen.

## **5.5 „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“**

Seit dem 01.01.2025 kann dieser Antrag auch von Selbstständigen genutzt werden. Dazu werden folgende Eingangsfragen gestellt:

<u>Art Der Taetigkeit</u>	<u>Wie ist der sozialversicherungsrechtliche Status der betreffenden Person als Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglied?</u>  1 = Arbeitnehmer/in 2 = Selbstständige/r	<u>M</u>	<u>n</u>	<u>001</u>
<u>Erklaerung Sozialversicherungsrechtlicher Status</u>	<u>Mit der Antragstellung erklärt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ausdrücklich, dass die Angaben, ob die betreffende Person beschäftigt oder selbstständig ist, den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Mitgliedstaats entspricht, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, vgl. Artikel 1 Buchstaben a, b und d VO (EG) 883/04.</u>  <u>Sofern der sozialversicherungsrechtliche Status unklar ist, wenden Sie sich bitte zunächst an den zuständigen Träger des Mitgliedstaats, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.</u>  <u>Ja = Einverstanden</u>	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>001</u>

### 5.5.1 Angaben Arbeitgeber bzw. Unternehmen

Handelt es sich bei der betreffenden Person um einen Arbeitnehmer, dann müssen Angaben zum Arbeitgeber gemacht werden.

Strasse	Straße Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben	m	an	033
Haus_Nr	Hausnummer Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben	m	an	009
Adresszusatz	Anschriftenzusatz Sofern ein Anschriftenzusatz enthalten ist, ist der Anschriftenzusatz anzugeben.	m	an	040
Postleitzahl	Postleitzahl	M	an	010
Ort	Ort	M	an	034
Land	Staatsangehörigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	n	003

Die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Beitrags- und Meldepflichten nach deutschem Recht besteht nach Artikel 21 Absatz 1 VO (EG) Nr. 987/2009 auch für einen Arbeitgeber, der seinen eingetragenen Sitz oder seine Niederlassung außerhalb Deutschlands hat. Sollte unter „Staat“ daher ein anderer SASC als „000“ eingegeben werden, ist dies unbeachtlich.

## 5.5.2 Heimatbasis

### 5.5.2.1 IATA-Code

Iata	IATA-Code	M	an	003
------	-----------	---	----	-----

Die Angabe des IATA-Codes wird zur zweifelsfreien Identifikation der Heimatbasis benötigt. Die Heimatbasis wiederum ist Ausgangspunkt für die Zuständigkeit zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) Nr. 883/2004

### 5.5.2.2 Adressangaben zum Flughafen

Name_Flughafen	Name des Flughafens	M	an	050
Ort	Ort des Flughafens	M	an	034
Land	Staatsangehörigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003

Diese den IATA-Code ergänzenden Angaben werden für den späteren Versand des SED A010 im Rahmen von EESSI benötigt. Sofern bei „LAND“ ein anderer SASC als „000“ (Deutschland) angegeben wird, ist der Antrag in Ermangelung der Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbands, DVKA für die Ausstellung der A1-Bescheinigung abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „40 = Heimatbasis nicht in Deutschland“.

### 5.5.2.3 Beginn Zuweisung

Beginn_Zuweisung	Beginndatum der Zuweisung an diese Heimatbasis Jhjj-mm-tt	M	an	010
------------------	--	---	----	-----

Mit dem Datum der Zuweisung der Person an die angegebene Heimatbasis beginnt die Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbands, DVKA für die Ausstellung der A1-Bescheinigung.

## 5.5.3 Angaben zur Beschäftigung

### 5.5.3.1 Antragszeitraum

Beginn	Beginn des Einsatzzeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
Ende	Ende des Einsatzzeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010

Anders als bei der Entsendung einer Person auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 gibt es für Flug- und Kabinenbesatzungen keine normierte zeitliche Obergrenze, bis zu der eine Ausstellung der A1-Bescheinigung zulässig wäre. Anträge können daher einen deutlich über zwei Jahre hinausgehenden Zeitraum umfassen. Der rechtlich mögliche Beginn der Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) Nr. 883/2004 ist abhängig von den beteiligten Staaten der 28.06.2012.

Sofern ein Beginndatum angegeben wird, welches vor dem 28.06.2012 liegt, ist der Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung“ und dem Grund „43 = Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)“.

#### 5.5.4 Angaben zur selbstständigen Tätigkeit und Beschäftigung im Ausland

Handelt es sich um eine selbstständig erwerbstätige Person, dann müssen Angaben zum Unternehmen und zur selbstständigen Tätigkeit gemacht werden.

#### 5.5.5 Angaben zum Antragsteller

Der Antrag für beschäftigte Personen kann entweder von diesen selbst oder vom Arbeitgeber gestellt werden. Antragsteller kann somit der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin, die selbstständig erwerbstätige Person oder der Arbeitgeber sein:

<u>Antragsteller</u>	<u>Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin</u> 1 = betreffende Person 2 = Arbeitgeber	<u>M</u>	<u>n</u>	<u>001</u>
----------------------	---	----------	----------	------------

#### 5.5.6 Angaben zur Sozialversicherung

Die Abfragen zur Angabe zur Sozialversicherung decken alle möglichen Konstellationen für einen Arbeitnehmer und eine selbstständig erwerbstätige Person ab.

<u>Angaben_Sv</u>	<u>Datenfeldgruppe</u>	<u>M</u>		
<u>Gkv</u>	<u>Datenfeldgruppe</u> <u>Sofern die betreffende Person gesetzlich krankenversichert ist, sind die folgenden Angaben zu machen.</u>	<u>m</u>		
<u>Bbnr_Kk</u>	<u>Betriebsnummer der Krankenkasse</u> <u>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</u> <u>nnnnnnnn</u>	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>008</u>
<u>Pkv</u>	<u>Datenfeldgruppe</u> <u>Sofern die betreffende Person privat krankenversichert ist, sind die folgenden Angaben zu machen.</u>	<u>m</u>		

<u>Bbnr_Kk</u>	<u>Betriebsnummer der Einzugsstelle des Arbeitnehmers gemäß § 28i SGB IV (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</u> nnnnnnnn	<u>m</u>	<u>an</u>	<u>008</u>
<u>Keine Versicherungspflicht</u>	<u>Sofern derzeit keine Sozialversicherungsbeiträge an eine Einzugsstelle abgeführt werden und keine gesetzliche Krankenversicherung vorliegt, sind die folgenden Angaben zu machen.</u>	<u>m</u>		
<u>Bbnr_Kk</u>	<u>Welche deutsche gesetzliche Krankenkasse wird als Einzugsstelle gewählt für den Fall, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten?</u> Nnnnnnnn	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>008</u>
<u>Bezeichnung Versorgungseinrichtung</u>	<u>Datenfeldgruppe</u> <u>Sofern die betreffende Person Mitglied bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist, sind die folgenden Angaben zu machen.</u>	<u>m</u>		
<u>Name Versorgungswerk</u>	<u>Name des Versorgungswerkes</u>	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>050</u>
<u>Mitgliedsnummer</u>	<u>Mitgliedsnummer des berufsständisch Versicherten im Arbeitgebungsverfahren zur Beitragserhebung (5-17 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Ist die Mitgliedsnummer noch nicht bekannt, muss die fiktive Mitgliedsnummer für diese BV verwendet werden</u>	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>017</u>
<u>Auslaendischer Traeger</u>	<u>Datenfeldgruppe</u> <u>Sofern die betreffende Person Mitglied bei einem ausländischen Träger versichert ist, sind die folgenden Angaben zu machen.</u>	<u>m</u>		
<u>Bbnr_Kk</u>	<u>Welche deutsche gesetzliche Krankenkasse wird als Einzugsstelle gewählt für den Fall, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten?</u> nnnnnnnn	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>008</u>

### 5.5.7 „A1-Rückmeldung Genehmigung“

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.2.13 verwiesen.

### 5.5.8 „A1-Rückmeldung Ablehnung“

<u>Ablehnungsgrund</u>	<b>IV. Ablehnungsgründe Flug- und Kabinenpersonal</b> 40 = Heimatbasis nicht in Deutschland 42 = Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt 43 = Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)	<u>M</u>	<u>n</u>	<u>002</u>
------------------------	---	----------	----------	------------

Erläuterung zu den Ablehnungsgründen:

#### **IV. Ablehnungsgründe Flug- und Kabinenpersonal**

##### **40 = Heimatbasis nicht in Deutschland**

Sofern sich die Heimatbasis des Mitglieds der Flug- und Kabinenbesatzung nicht in Deutschland befindet, ist eine Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbands, DVKA für die Ausstellung der A1-Bescheinigung nicht gegeben. In diesem Fall hat sich der Arbeitgeber bzw. die Person an die zuständige Stelle des Mitgliedstaates zu wenden, in dem sich die Heimatbasis der Person befindet.

##### **42 = Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt**

Ist die Person bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt, ist die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit bereits über eine Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 denkbar. Für den Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist in solch einem Fall der Nachrichtentyp „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ zu verwenden (s. hierzu unter Ziffer 5.3), sofern der Arbeitgeber in Deutschland ansässig ist.

##### **43 = Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)**

Im Rahmen der Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) Nr. 883/2004 können zahlreiche Konstellationen auftreten, die sich weder in einem der vorgenannten noch in einem anderen allgemein gültigen Ablehnungsgrund zusammenfassen lassen. In derartigen Fällen liegt ein „sonstiger Ablehnungsgrund“ vor, dessen Einzelheiten sich aus dem Anhang zur „A1-Rückmeldung Ablehnung“ ergeben.

#### **5.6 „A1-Antrag Grenzgänger“<sup>14</sup>**

Für eine beschäftigte und/oder selbstständig erwerbstätige Person, die

- in einem anderen Mitgliedstaat wohnt und in Deutschland ihre Beschäftigung für einen in Deutschland oder außerhalb Deutschlands ansässigen Arbeitgeber bzw. selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, oder

---

<sup>14</sup> Kapitel 5.6 beschreibt einen neuen Datensatz. Daher wird auf Unterstreichungen zur Kennzeichnung von Änderungen zur Vorversion verzichtet.

- in Deutschland wohnt und arbeitet, deren Arbeitgeber/Unternehmenssitz sich jedoch in einem anderen Mitgliedstaat befindet,

kann unter Umständen die Notwendigkeit bestehen, in ihrem Wohnstaat bzw. dem Staat des Unternehmenssitzes nachzuweisen, welches Sozialversicherungsrecht anwendbar ist. Zu diesem Zweck kann sie bzw. ihr Arbeitgeber die A1-Bescheinigung nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 883/2004 beantragen.

### 5.6.1 Angaben zur Person

Angaben_Personengruppe	1: beschäftigte Person 2: selbstständige Person	M	n	1
------------------------	--	---	---	---

Hier wird festgelegt, um welche Personengruppe es sich handelt, damit diese in die A1-Bescheinigung übernommen werden kann.

Angabe_Erwerbstaetigkeit_Ausland	Während des Antragszeitraums wird diese, oder eine weitere abhängige oder selbstständige Erwerbstätigkeit, ganz oder teilweise außerhalb Deutschlands (z. B. im Rahmen mobiler Arbeit im Wohnstaat) ausgeübt. N= Nein J= Ja	M	n	1
----------------------------------	---	---	---	---

Mit dieser Frage wird ein Sachverhalt nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 883/2004 von einem nach Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 – gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten – abgegrenzt. Liegt die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch außerhalb Deutschlands vor, kann eine A1-Bescheinigung auf Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht ausgestellt werden.

### 5.6.2 Angaben zum Arbeitgeber bzw. zur selbstständigen Tätigkeit

Die Angaben sind je nach Sachverhalt für das Unternehmen des Arbeitgebers bzw. für das Unternehmen des Selbstständigen zu machen. Lediglich die folgenden 2 Elemente sind ausschließlich vom Arbeitgeber oder der abhängig beschäftigten Person, die selbst den Antrag stellt, anzugeben, nicht jedoch von Selbstständigen.

Rechtsform	Die Rechtsform des Arbeitgebers muss angegeben werden, wenn der Arbeitgeber oder die abhängig beschäftigte Person diesen Antrag stellt.  1 = Personen- oder Kapitalgesellschaft (z. B. OHG, KG, GmbH, AG) 2 = Öffentlicher Arbeitgeber (z. B. Bund, Land, Gemeinde oder Körperschaft, Anstalt bzw. Stiftung des öffentlichen Rechts) 3 = Sonstiges (z. B. eingetragener Verein)	m	n	001
Bbnr_Vu	Betriebsnummer des Arbeitgebers muss angegeben werden, wenn der Arbeitgeber oder die abhängig beschäftigte Person diesen Antrag stellt. Nnnnnnn	m	an	008

Ist die Person verbeamtet bzw. bei einem öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt, ist für den Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung nicht der Nachrichtentyp „A1-Antrag Grenzgänger“, sondern der Nachrichtentyp „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ zu verwenden: Dieser Antrag kann ausschließlich vom Dienstherrn bzw. vom öffentlichen Arbeitgeber gestellt werden.

### 5.6.3 Beschäftigungsstelle Deutschland

Im Gegensatz zu den anderen A1-Anträgen, bei denen auch nach der Beschäftigungsstelle im Ausland gefragt wird, ist hier nur die Beschäftigungsstelle in Deutschland anzugeben. Diese kann von den vorher bei „Angaben zum Arbeitgeber bzw. zur selbstständigen Tätigkeit“ gemachten Angaben abweichen (vgl. Abschnitt 5.6)

Beschaeftigungsstelle_Deutschland	Wenn es eine feste Beschäftigungsstelle in Deutschland gibt, ist diese anzugeben	m		
Name	Name der Beschäftigungsstelle in Deutschland	M	an	050
Anschrift_Beschaeftigungsstelle		M		
Strasse	Straße der Beschäftigungsstelle in Deutschland Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.	m	an	033
Hausnummer	Hausnummer der Beschäftigungsstelle in Deutschland Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.	m	an	009
Adresszusatz	Anschriftenzusatz der Beschäftigungsstelle in Deutschland Sofern ein Anschriftenzusatz enthalten ist, ist der Anschriftenzusatz anzugeben.	m	an	040
Postleitzahl	Postleitzahl der Beschäftigungsstelle in Deutschland	M	an	010
Ort	Ort der Beschäftigungsstelle in Deutschland	M	an	034



Keine_Feste_Beschaeftigungsstelle	Art der Beschäftigungsstelle in Deutschland J = keine feste Beschäftigungsstelle Liegt keine feste Beschäftigungsstelle vor, so ist dies hier mitzuteilen	m	an	001
-----------------------------------	---	---	----	-----

#### 5.6.4 Antragszeitraum

Anders als bei der Entsendung einer Person auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 gibt es bei dem hier vorliegenden Sachverhalt nicht das Erfordernis einer von vornherein erkennbaren Befristung und auch keine maximal zulässige zeitliche Obergrenze. Dennoch ist es angezeigt, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung deutschen Rechts gemäß Artikel 11 Absatz 3 a) VO (EG) Nr. 883/2004 weiterhin vorliegen. Um eine solche Überprüfung zu ermöglichen, sollte die A1-Bescheinigung für eine maximale Dauer von zwei Jahren ausgestellt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums können jeweils weitere Anträge gestellt werden.

Antragszeitraum		M		
Beginn_Datum	Für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung bedarf es eines Antragszeitraums. Bitte geben Sie das Beginndatum ein. Jhjj-mm-tt	M	an	10
Ende_Datum	Für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung bedarf es eines Antragszeitraums. Bitte geben Sie das Enddatum ein. Jhjj-mm-tt	M	an	10

#### 5.6.5 Erklärung

Analog zu den übrigen A1-Bescheinigungen hat die Person, die den Antrag stellt, eine Erklärung abzugeben. Die Antragstellung kann durch Arbeitgeber oder die betroffene Person selbst erfolgen.

Erklaerung	Datenfeldgruppe	M		
Angaben	Mit der Antragstellung erklärt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, die zuständige Stelle umgehend zu informieren, wenn Änderungen in den Verhältnissen bzw. zu den gemachten Angaben eintreten.	M	an	10

	Soweit z. B. im Zuge einer Kontrolle in einem Mitgliedstaat festgestellt wird, dass – auch irrtümlich – falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht umgehend mitgeteilt wurden, kann dies – ggf. auch rückwirkend – zu einem Widerruf der A1-Bescheinigung und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt wird oder wurde, führen. J = Ja			
--	---	--	--	--

### 5.6.6 Hinweise

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.2.13 verwiesen.

### 5.6.7 "A1-Rückmeldung Ablehnung"

Ablehnungsgrund	<b>VIII. Ablehnungsgründe Grenzgänger</b> 90 = Person ist nicht ausschließlich in Deutschland tätig 91 = Kein grenzüberschreitender Sachverhalt 92 = Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt	M	n	002
-----------------	--	---	---	-----

Erläuterungen zu den Ablehnungsgründen:

#### 90 = Person ist nicht ausschließlich in Deutschland tätig

Wenn eine Person ihre Tätigkeit nicht bzw. nicht ausschließlich in Deutschland ausübt, sind nicht auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 883/2004 die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit anwendbar und eine A1-Bescheinigung kann daher nicht ausgestellt werden. Ergänzender Hinweis: Sofern die Person gewöhnlich in mehr als einem Mitgliedstaat tätig ist, ist die Beurteilung, welchen Rechtsvorschriften sie insgesamt unterliegt, auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit Artikel 16 VO (EG) 987/2009 von der zuständigen Stelle ihres Wohnstaates vorzunehmen.

#### 91 = Kein grenzüberschreitender Sachverhalt

Es liegt kein grenzüberschreitender Sachverhalt vor, wenn sich sowohl der Unternehmenssitz als auch der Arbeitsort im Wohnstaat befinden. Eine A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 883/2004 kann in diesem Fall nicht ausgestellt werden.

#### 92 = Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt

Die Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt. Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung erfolgt ggf. auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004; eine Bescheinigung auf Basis von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 883/2004 kann nicht ausgestellt werden.

## 5.7 „A1-Antrag Ausnahmereinbarung Arbeitgeber“

### 5.7.1 Angaben zum Arbeitgeber (Geschäftstätigkeit)

Umsatzanteil	Erwirtschaftet das Unternehmen <u>mindestens</u> 25% seines Umsatzes in Deutschland: J = Ja N = Nein	M	an	001
Personal	Sind <u>mindestens</u> 25% der Beschäftigten in Deutschland tätig: J = Ja N = Nein	M	an	001

Der GKV-Spitzenverband, DVKA unterstützt den Abschluss einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 in der Regel nur dann, wenn der Arbeitgeber seinen Sitz in Deutschland hat und hier einer nennenswerten Geschäftstätigkeit nachgeht. Ein hinreichender Anhaltspunkt hierfür ist, wenn das Unternehmen hierzulande mindestens 25 % seines Umsatzes erwirtschaftet und/oder mindestens 25 % seiner Beschäftigten in Deutschland arbeiten. In begründeten Ausnahmefällen kann es allerdings auch dazu kommen, dass eine Ausnahmereinbarung für eine Person beantragt wird und der Arbeitgeber seinen Sitz im Ausland hat.

### 5.7.2 Angaben zum Arbeitgeber (Arbeitsverhältnis)

#### 5.7.2.1 Geltung

Geltung	Für die im Ausland eingesetzte Person galten unmittelbar vor der aktuellen Auslandsbeschäftigung für mindestens zwei Monate die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit: J = Ja N = Nein	M	an	001
---------	---	---	----	-----

Durch den Abschluss einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 soll der bisherige Versicherungsverlauf fortgeführt werden. Es wird somit grundsätzlich vorausgesetzt, dass die betreffende Person vor der zu beurteilenden Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat bereits in einem mehr als geringfügig anzusehenden Umfang den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterlag. Ein Umfang von mindestens zwei Monaten ist in diesem Kontext als ausreichend anzusehen.

### 5.7.2.2 Arbeitsvertrag

Arbeitsvertrag	Der Arbeitsvertrag besteht ausschließlich mit dem antragstellenden Arbeitgeber: 1 = Ja, der Arbeitsvertrag besteht unverändert weiter: Entgeltanspruch gegenüber dem antragstellenden Arbeitgeber 2 = Ja, der Arbeitsvertrag besteht weiter und wurde um eine Entsendevereinbarung ergänzt: Entgeltanspruch gegenüber dem antragstellenden Arbeitgeber 3 = Nein, der Arbeitsvertrag mit dem antragstellenden Arbeitgeber ruht: Vereinbarung / Vertrag mit dem Arbeitgeber im Ausland 4 = Nein, es bestehen aktive Arbeitsverträge mit dem antragstellenden Arbeitgeber und einem weiteren Arbeitgeber im Ausland: Entgeltanspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber im Ausland 5 = Kein Arbeitsvertrag mit dem antragstellenden Arbeitgeber	M	n	001
----------------	---	---	---	-----

Bei einer Ausnahmereinbarung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Dabei wird insbesondere u. a. die arbeitsrechtliche Bindung des Beschäftigten an seinen Arbeitgeber berücksichtigt, der grundsätzlich in Deutschland ansässig sein muss. Eine solche arbeitsrechtliche Bindung liegt zweifelsfrei vor, wenn das bisherige Arbeitsverhältnis unverändert fortbesteht (= 1) oder lediglich um zusätzliche Regelungen für die Zeit des Auslandseinsatzes im anderen Mitgliedstaat ergänzt wird (= 2).

Wenn der Arbeitsvertrag nicht ausschließlich mit dem in der Regel deutschen Arbeitgeber geschlossen wurde, weil der Arbeitsvertrag ruhend gestellt wurde und zudem ein Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber im anderen Mitgliedstaat geschlossen wurde (= 3) oder neben dem weiterhin aktiven Arbeitsvertrag mit dem in der Regel deutschen Arbeitgeber darüber hinaus auch noch ein Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber im anderen Mitgliedstaat geschlossen wurde (= 4), ist im Kontext dieses Verfahrens eine ausreichende arbeitsrechtliche Bindung an einen deutschen Arbeitgeber gewährleistet.

Nur in den Fällen, dass die Ziffern 3 oder 4 einschlägig sind, sind im Folgenden die Fragen zur „Berichtspflicht“, „Altersvorsorge“ und „Einsatzzeiten“ zu beantworten.

### 5.7.2.3 Berichtspflicht, Altersvorsorge, Einsatzzeiten

Berichtspflicht	Es bestehen weiterhin Berichtspflichten gegenüber dem antragstellenden Arbeitgeber J = Ja N = Nein	M	an	001
Altersvorsorge	Der antragstellende Arbeitgeber führt die betriebliche Altersvorsorge fort J = Ja N = Nein	M	an	001
Einsatzzeiten	Der antragstellende Arbeitgeber wertet die Einsatzzeiten im Ausland als Beschäftigungszeiten J = Ja N = Nein	M	an	001

Die Abfragen zur Beitragspflicht, Altersvorsorge und Einsatzzeiten muss nur dann gefüllt werden, wenn unter 5.7.2.2 „Arbeitsvertrag“ die Ziffer 3 oder 4 einschlägig ist.

### 5.7.2.4 Ende BV (Beschäftigungsverhältnis)

Ende_Bv	Der Arbeitsvertrag mit dem antragstellenden Arbeitgeber endet/endete zum: Jhjj-mm-tt Endet der Arbeitsvertrag mit dem antragstellenden Unternehmen vor dem oder während des Antragszeitraums, ist das Enddatum des Arbeitsvertrags anzugeben.	m	an	010
---------	---	---	----	-----

Eine Ausnahmevereinbarung kommt nicht zustande, wenn der Arbeitsvertrag zwischen der Person, die im anderen Mitgliedstaat eingesetzt wird, und dem antragstellenden Arbeitgeber beendet wird.

## 5.7.3 Angaben zur Beschäftigung im Ausland

### 5.7.3.1 Grundangaben zur Auslandsbeschäftigung

Grundangaben_Zur_Auslandbeschäftigung	Datenfeldgruppe	M		
Beginn	Beginn des Antragszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
Ende	Ende des Antragszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
Taetigkeit	Ausgeübte Tätigkeit im Ausland gemäß Tätigkeitsschlüssel der BA (Stellen 1-5) nnnnn	M	n	005

### 5.7.3.2 Abfrage nach Arbeiten in weiteren Staaten

Mehrere_Staaten	Die Beschäftigung wird im Antragszeitraum <b>ausschließlich</b> in den genannten Einsatzstaaten ausgeübt (und nicht zusätzlich in weiteren Staaten wie bspw. Deutschland). J = ja N = Nein	M	an	001
-----------------	--	---	----	-----

In vielen Sachverhalten gelten auch ohne den Abschluss einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) 883/04 bereits auf Grundlage der übrigen Bestimmungen der VO (EG) 883/04 die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, sofern die Beschäftigung auch in Deutschland ausgeübt wird. Um sicherzustellen, dass der Antrag nicht entbehrlich ist, erfolgt diese explizite Abfrage.

### 5.7.3.3 Ablösung einer zuvor entsandten Person

Abloesung	Die Person löst eine zuvor in den gleichen Mitgliedstaat nach Artikel 12 VO (EG) 883/2004 entsandte Person ab:  J = Ja N = Nein	M	an	001
-----------	--	---	----	-----

Sofern der Abschluss einer Ausnahmereinbarung deshalb beantragt wird, weil die Voraussetzungen einer Entsendung nach Artikel 12 VO (EG) Nr. 883/2004 aufgrund der Ablösung einer zuvor entsandten Person nicht vorliegen, wird dieses Feld mit „Ja“ gefüllt.

### 5.7.3.4 Gesamtdauer

Ausnahmereinbarungen nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 werden vom GKV-Spitzenverband, DVKA sowie von vielen anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich nur getroffen werden, wenn der Auslandseinsatz im Voraus auf längstens fünf Jahre zeitlich befristet ist. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung der Vereinbarung für weitere drei Jahre kommt allenfalls unter Berücksichtigung der besonderen Art und Umstände des Auslandseinsatzes in Betracht. Auch in diesem Fall wird es grundsätzlich als erforderlich betrachtet, dass die weitere Beschäftigung im Voraus auf maximal weitere drei Jahre begrenzt ist.

Gesamtdauer	Die Gesamtdauer der Beschäftigung der Person im Mitgliedstaat beträgt unter Berücksichtigung des aktuellen Antragszeitraums mehr als 5 Jahre:  J = Ja N = Nein	M	an	001
-------------	---	---	----	-----

Wird dieses Feld mit „Ja“ gefüllt wird, ist im Folgenden das Feld „Begründung“ zu füllen. Bei „Nein“ folgt die weitere Abfrage.

### 5.7.3.5 Begründung über 5 Jahre

Begründung_Ueber_5_Jahre	Begründung, weshalb in diesem Einzelfall die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit weiterhin gerechtfertigt ist.	m	an	1000
--------------------------	---	---	----	------

Ist unter 5.7.3.4 „Gesamtdauer“ das Feld „Ja“ gefüllt, muss hier in einem Freitextfeld mit maximal 1000 Zeichen eine Begründung des Arbeitgebers zu den Umständen der Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat eingetragen werden, die eine Anbindung an das deutsche Recht für einen derart langen Zeitraum rechtfertigen.

### 5.7.3.6 Begründung besondere Umstände

Begründung_Besondere_Umstaende	Begründung besonderer Umstände, die den Abschluss einer Ausnahmevereinbarung erforderlich machen, z. B. die zuvor erfolgte Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004. Sind besondere Umstände zu berücksichtigen, sind diese anzugeben.	m	an	1000
--------------------------------	---	---	----	------

### 5.7.3.7 Ggf. Vorherige Beschäftigungen

Zeiten vorheriger Beschäftigungen im anderen Mitgliedstaat, die nicht länger als ein Jahr in der Vergangenheit liegen, werden bei der Gesamtdauer berücksichtigt.

Angaben_Zur_Auslandbeschaeftigung	Wurde die Beschäftigung vor dem beantragten Zeitraum bereits im Ausland ausgeübt, sind entsprechende Angaben zu machen. (ggf. vorherige Beschäftigung)	m		
Beginn	Beginn des Einsatzzeitraums  Jhjj-mm-tt	M	an	010
Ende	Ende des Einsatzzeitraums	M	an	010

	Jhjj-mm-tt			
Geltung_Rechtsvorschriften	Galten in dieser Zeit die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit J = Ja N = Nein	M	an	001
Name	Name der Beschäftigungsstelle im Ausland	M	an	050
Ort	Ort der Beschäftigungsstelle im Entsendungsstaat	M	an	034
Land	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Einsatzlandes gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"  nnn	M	an	003
Beginn	Beginn des Einsatzzeitraums  Jhjj-mm-tt	M	an	010

Wurde die Beschäftigung vor dem beantragten Zeitraum bereits im Ausland ausgeübt, sind ein- bis maximal elfmal die Felder „Beginn“, „Ende“, „Geltung\_Rechtsvorschriften“, „Name“, „Ort“ und „Land“ einzutragen.

### 5.7.3.8 Angaben zur Beschäftigung im Ausland (Einsatzorte)

Einsatzorte	Datenfeldgruppe	M		
Name	Name/Firmenbezeichnung am Einsatzort	M	an	050
Telearbeit_Anteil	Sofern an diesem Einsatzort die Tätigkeit in Form von Telearbeit ausgeübt wird, ist folgende Angabe zu machen: Anteil der Telearbeit an der gesamten Arbeitszeit in %  1 - 100	m	n	003
Anschrift	Datenfeldgruppe	M		
Strasse	Straße des Einsatzortes Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.	m	an	033
Hausnummer	Hausnummer des Einsatzortes Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.	m	an	009
Adresszusatz	Anschriftenzusatz des Einsatzortes Sofern ein Anschriftenzusatz enthalten ist, ist der Anschriftenzusatz anzugeben.	m	an	040
Postleitzahl	Postleitzahl des Einsatzortes	M	an	010
Ort	Einsatzort	M	an	034
Land	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Einsatzlandes gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"  nnn	M	an	003



Sämtliche Einsatzorte sind anzugeben. Dies gilt auch, sofern ein Teil der Beschäftigung in Deutschland ausgeübt wird. Wird die Tätigkeit in Form von Telearbeit (hierunter versteht man, dass Tätigkeiten nicht in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers, sondern an anderen Orten - insbesondere der häuslichen Umgebung – unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme ausgeübt werden) am entsprechenden Einsatzort ausgeübt, ist ihr Anteil an der gesamten Arbeitszeit anzugeben. Dies liegt darin begründet, dass in Bezug auf Telearbeit abweichende Voraussetzungen, unter der GKV-Spitzenverband, DVKA den Abschluss einer Ausnahmereinbarung unterstützt, gelten können.

Wird die Beschäftigung gewöhnlich in mehr als einem Staat ausgeübt, gilt dies entsprechend hinsichtlich sämtlicher Einsatzstaaten. Der Staat, dessen Sozialversicherungsrecht grundsätzlich anwendbar ist und von dem die Freistellung beantragt wird, ist als erster Einsatzort anzugeben.

### 5.7.3.9 Arbeitnehmererklärung

Arbeitnehmer_Erklaerung	Liegt eine ausdrückliche Bestätigung <b>der betreffenden Person</b> vor, dass die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften in <b>ihrem Interesse</b> ist?  J = Ja N = Nein	M	an	001
-------------------------	---	---	----	-----

Grundvoraussetzung für den Abschluss einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) 883/04 ist das Interesse der Person daran, dass für sie weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten sollen. Im Rahmen der Antragstellung ist eine entsprechende Erklärung gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 18a Beitragsverfahrensverordnung zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

### 5.7.4 „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“

Wurde zuvor der Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmereinbarung Arbeitgeber“ verwendet und konnte der GKV-Spitzenverband, DVKA eine Ausnahmereinbarung ohne Einschränkungen im Sinne des antragstellenden Arbeitgebers erwirken, übermittelt er dem Arbeitgeber unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Genehmigung“ neben der A1-Bescheinigung ein weiteres elektronisches Dokument, aus welchem die genauen Umstände des Zustandekommens der Ausnahmereinbarung hervorgehen.

### 5.7.5 „A1-Rückmeldung Ablehnung“

Ablehnungsgrund	<b>VII. Ablehnungsgrund Ausnahmereinbarungen</b> 01 = Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)	M	n	002
-----------------	--	---	---	-----

Erläuterung zum Ablehnungsgrund:

#### VII. Ablehnungsgrund Ausnahmereinbarungen

##### 70 = Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)

Im Rahmen des Abschlusses einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 können zahlreiche Konstellationen auftreten, die sich nicht in einem anderen allgemein gültigen Ablehnungsgrund zusammenfassen lassen. Dies betrifft insbesondere den nur teilweise erfolgreichen Abschluss einer Ausnahmereinbarung. Aus diesen Gründen wurde ein „sonstiger Ablehnungsgrund“ geschaffen, dessen Einzelheiten sich aus dem Anhang zur „A1-Rückmeldung Ablehnung“ ergeben, der aus einem oder mehreren Dokumenten besteht. Im Falle einer teilweisen Ablehnung wird an den Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“ außerdem zusätzlich zu dem individuellen Schreiben und ggf. weiterer Dokumente eine A1-Bescheinigung angehängt.

### 5.8 „Zusatzinformation A1“

#### 5.8.1 Metadaten

Die Metadaten der Werteliste\_AG sind festgeschrieben und enthalten alle notwendigen Steuerungsdaten.

##### 5.8.1.1 Datentyp und Datentyp\_Version

Datentyp	Eindeutige Kennzeichnung des Datentyps, zulässig ist Info_A1	M	an	032
Datentyp_Version	Versionsnummer im Format n.n.n	M	an	005

Zur eindeutigen Kennzeichnung der Zusatzinformation für das Verfahren A1 verwendet die Rentenversicherung den Datentyp „Info\_A1“. Der Datentyp hat eine Länge von maximal 32 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

Die Datentyp\_Version erfolgt im Format n.n.n, wobei „n“ für eine Zahl zwischen 0 und 9 steht.

### 5.8.1.2 DS\_Id

Ds_Id	Datensatzidentifikationsmerkmal	M	an	032
-------	---------------------------------	---	----	-----

Die Rentenversicherung verwendet zur eindeutigen Identifizierung des Datensatzes ein Datensatzidentifikationsmerkmal. Die Ds\_Id hat eine Länge von maximal 32 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

### 5.8.1.3 Datum\_Weiterleitung

Datum_Weiterleitung	Datum der Weiterleitung der Werteliste_AG	M	an	xs: dat e
---------------------	---	---	----	-----------------

Das Feld Datum\_Weiterleitung beinhaltet den Zeitpunkt der Übermittlung an die antragstellende Person, in folgender Form:

jhjj-mm-tt (Datum)

thh:mm:ssZ (Uhrzeit)

### 5.8.1.4 Bezugs\_Id

Bezugs_Id	Datensatz-ID des Datensatzes vom Arbeitgeber / der antragstellenden Person, auf den Bezug genommen wird	M	an	032
-----------	---	---	----	-----

Das Feld beinhaltet das eindeutige Datensatzidentifikationsmerkmal des Datensatzes, auf den Bezug genommen wird. Die Bezugs\_Id hat eine Länge von maximal 32 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

### 5.8.1.5 Azvu\_Ursprungsmeldung

Azvu_Ursprungsmeldung	Spezifisches Ordnungsmerkmal des Arbeitgebers / der antragstellenden Person z.B. Aktenzeichen / Personalnummer	m	an	020
-----------------------	---	---	----	-----

Das Feld beinhaltet das spezifische Ordnungsmerkmal (Aktenzeichen Verursacher) aus dem Antrag, auf den Bezug genommen wird. Die Azvu\_Ursprungsmeldung hat eine Länge von maximal 20 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

### 5.8.1.6 Datum\_Erstellung\_Ursprungsmeldung

Datum_Erstellung_Ursprungsmeldung	Erstelldatum des Datensatzes vom Arbeitgeber / der antragstellenden Person, auf den Bezug genommen wird	M	an	xs:date
-----------------------------------	---	---	----	---------

Das Feld Datum\_Erstellung\_Ursprungsmeldung beinhaltet den Zeitpunkt der Erstellung des Antrages, auf den Bezug genommen wird in folgender Form:

jhjj-mm-tt (Datum)

thh:mm:ssZ (Uhrzeit)

### 5.8.1.7 Versicherungsnummer des Arbeitnehmers

Vsnr	Versicherungsnummer des Arbeitnehmers	M	an	012
------	---------------------------------------	---	----	-----

Die Versicherungsnummer ist ein Kennzeichen zur eindeutigen Identifikation von versicherten Personen in der Sozialversicherung. Die Versicherungsnummer hat eine Länge von 12 Stellen. Zulässig sind nur Ziffern (Stellen 1-8 und 10-12) und ein Großbuchstabe (Stelle 9), nur ein Großbuchstabe (ohn

### 5.8.1.8 BBNR (Betriebsnummer) des Verursachers

Bbnrvu	Betriebsnummer des Verursachers (Arbeitgebers) nnnnnnnn	m	an	008
--------	--	---	----	-----

Im Feld Bbnrvu wird die Betriebsnummer des Verursachers bzw. die Betriebsnummer des Entsendebetriebs, in dem der Versicherte beschäftigt ist, übermittelt. Über diese Betriebsnummer kann der Arbeitgeber eindeutig identifiziert werden.

## 5.8.2 Fachdaten

Die Fachdaten sollen nur für einen unkomplizierten Andruck verfügbar sein. Eine Programmierung auf die Namen oder Inhalte der Fachdaten ist nicht erforderlich. Die Fachdaten können aufgrund der durch die Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellten Informationen variieren.

### 5.8.2.1 RV-Träger / Strasse / Haus-Nr. / PLZ / Ort / Postfach

Rv_Traeger	Name des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string
Strasse	Straße des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string
Hausnummer	Hausnummer des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string
PLZ	Postleitzahl des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string

Ort	Ort des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string
Postfach	Postfach des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string

Die Angaben zum zuständigen RV-Träger sind mitzuteilen, wenn diese vom zuständigen Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellt wurden.

#### 5.8.2.2. Telefon / Fax / E-Mail

Telefon	Telefon des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string
Fax	Faxnummer des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string
Email	E-Mailadresse des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string

Der zuständige Rentenversicherungsträger stellt hinsichtlich seiner Kontaktinformationen mindestens eine der angeführten Daten zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellte Information ist in der Zusatzinformation mitzuteilen.

#### 5.8.2.3 Hinweis

Hinweis	Hinweistext des RV-Trägers	m	an	xs:string
---------	----------------------------	---	----	-----------

Der zuständige Rentenversicherungsträger stellt im Bedarfsfall einen zusätzlichen Hinweistext zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellte Information ist in der Zusatzinformation mitzuteilen.

## 6 Stornierung der maschinellen Mitteilungen der zuständigen Stelle

Die Mitteilungen der zuständigen Stelle sind zu stornieren, wenn sie unzutreffende Angaben enthalten.

Storniert der Arbeitgeber bzw. die Person einen „A1-Antrag...“, zu dem bereits eine Rückmeldung durch die zuständige Stelle erfolgte, ist die Rückmeldung ggf. durch die zuständige Stelle zu stornieren.